



2017

**Schlussbericht -
örtliche Prüfung der Jahresrechnung
der Stadt Freudenstadt**

Vorblatt

Große Kreisstadt Freudenstadt

Einwohnerzahl am 30.06.2016	22.696
30.06.2017	23.082

(Quelle: Statistisches Landesamt Baden Württemberg)

Leiter der Verwaltung	Oberbürgermeister Julian Osswald
Erste Beigeordnete	Bürgermeisterin Dr. Stephanie Hentschel
Fachbediensteter für das Finanzwesen	Jochen Kaupp
Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes	Claudia Seiler

Abkürzungsverzeichnis

AO	Abgabenordnung
BW	Baden-Württemberg
EB	Eigenbetrieb
EigBG	Eigenbetriebsgesetz
EStG	Einkommensteuergesetz
EW	Einwohner
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemKVO	Gemeinekassenverordnung
GemO	Gemeindeordnung BW
GemPrO	Gemeindeprüfungsordnung
GPA	Gemeindeprüfungsanstalt
GR	Gemeinderat
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
KAG	Kommunalabgabengesetz
NKHR	Neues kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
OZG	Onlinezugangsgesetz
RP	Regierungspräsidium
RPA	Rechnungsprüfungsamt
ShV	Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge
UStG	Umsatzsteuergesetz
VgV	Vergabeverordnung
VOB/VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen/Leistungen
UVgO	Unterschwellenvergabeordnung
Vj	Vorjahr
VmH	Vermögenshaushalt
VwH	Verwaltungshaushalt
VwV	Verwaltungsvorschrift

Inhaltsverzeichnis

1. VORBEMERKUNGEN	4
1.1 ALLGEMEINES	4
1.2 PRÜFUNGS-AUFTRAG	4
1.3 PRÜFUNGS-GEGENSTAND	6
1.4 PRÜFUNGS-VERFAHREN UND –UMFANG	7
1.5 ÜBERÖRTLICHE PRÜFUNG DER GEMEINDEPRÜFUNGSANSTALT (GPA)	8
1.6 RÜCKBLICK AUF DIE ABWICKLUNG DER JAHRESRECHNUNG 2016	9
1.7 NEUES KOMMUNALES HAUSHALTS- UND RECHNUNGSWESEN (NKHR)	9
2. HAUSHALTSPLAN UND HAUSHALTSSATZUNG	10
3. JAHRESRECHNUNG	11
3.1 PRÜFUNG DER JAHRESRECHNUNG 2017	11
3.2 RECHENSCHAFTSBERICHT	12
3.3 KASSENMÄßIGER ABSCHLUSS	12
3.4 RECHNUNGSERGEBNIS VERWALTUNGSHAUSHALT (VWH)	18
3.5 RECHNUNGSERGEBNIS VERMÖGENSHAUSHALT (VMH)	23
3.6 ÜBER- UND AUßERPLANMÄßIGE AUSGABEN, PLANABWEICHUNGEN	24
3.7 HAUSHALTSRESTE	29
3.8 VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN (VE)	29
3.9 SACHBUCH FÜR HAUSHALTSFREMDE VORGÄNGE (SHV)	29
4. VERMÖGENSRECHNUNG	30
4.1 ALLGEMEINE RÜCKLAGE	31
4.2 VERSCHULDUNG	32
5. BETEILIGUNGEN/BETÄTIGUNGSPRÜFUNG	33
6. EDV- PROGRAMME	36
7. EINZELBEMERKUNGEN ZUR HAUSHALTSFÜHRUNG	37
7.1 PROJEKTMANAGEMENTS	37
7.2 STADTWALD/FORST	39
7.3 SPENDEN	40
7.4 VERFÜGUNGSMITTEL DES OBERBÜRGERMEISTERS	41
7.5 BUDGETS DER ORTSCHAFTEN	41
7.6 LEISTUNGSVERRECHNUNG	42
7.7 VERWENDUNGSNACHWEISE	42
7.8 ABGRENZUNG ZWISCHEN VERWALTUNGS- UND VERMÖGENSHAUSHALT	42
7.10 KASSENRESTE	43
7.11 VISAKONTROLLE	43
7.12 ABGLEICH OFFENE POSTEN KREDITOREN/DEBITOREN MIT VERBINDL./FORDERUNGEN	43
7.13 STAMMDATENDUBLETTEN BEI DEBITOREN UND KREDITOREN	43
7.14 KALKULATORISCHE ZINSEN IM KERNHAUSHALT	44
7.15 BERECHTIGUNGSVERWALTUNG/BENUTZERADMINISTRATION	45
7.16 SONSTIGE PRÜFUNGSBERATUNGEN, -BEMERKUNGEN UND -FESTSTELLUNGEN	45
8. ABSCHLIEßENDES PRÜFUNGSERGEBNIS UND FESTSTELLUNGSVORSCHLAG	45
8.1 ZUSAMMENFASSUNG UND ABSCHLUSS DES PRÜFVERFAHRENS	46
8.2 BESCHLUSSEMPFEHLUNG	47

1. Vorbemerkungen

1.1 Allgemeines

Als Große Kreisstadt ist die Stadt Freudenstadt gesetzlich verpflichtet, ein Rechnungsprüfungsamt (RPA) für die örtliche Prüfung einzurichten (§ 109 Abs. 1 Gemeindeordnung – GemO¹). Die örtliche Prüfung ist ein unverzichtbares Instrument für eine zeitnahe Kontrolle der Gesetz- und Ordnungsmäßigkeit aller finanzwirtschaftlichen Verwaltungsvorgänge. Sie soll aber auch für das Fachamt und die Fachbereiche eine Chance sein sich zu reflektieren und ggf. das Verwaltungshandeln zu optimieren.

Das Ergebnis der Prüfung wird in diesem Schlussbericht festgehalten. Zusammen mit dem Rechenschaftsbericht ist er eine wichtige Informationsquelle als Entscheidungshilfe für den Gemeinderat vor Beschlussfassung über das Ergebnis der Jahresrechnung. Das RPA möchte dabei, über die Inhalte des Rechenschaftsberichts hinaus, ergänzende Erläuterungen geben und Hintergrundwissen vermitteln. Zusätzliche Erkenntnisse aus der Prüfung geben weitere Aufschlüsse, runden das Bild der finanziellen Entwicklungen ab und verbessern die Gesamtschau über das kommunale Handeln.

1.2 Prüfungsauftrag

Die Rechtsgrundlagen für die örtliche Prüfung finden sich in

- der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) und in
- der Verordnung des Innenministeriums über das kommunale Prüfungswesen (GemPrO).

Zu den Pflichtprüfungsaufgaben gem. den §§ 111 und 112 GemO Abs. 1 zählen auch:

- Die örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse der 3 Eigenbetriebe **vor** der Feststellung durch den Gemeinderat (§111 Abs. 1 GemO)
 - Eigenbetrieb Stadtentwässerung Stadt Freudenstadt
 - Eigenbetrieb Freudenstadt Tourismus
 - Eigenbetrieb Stadtwerke Freudenstadt · Bäder

Das Ergebnis dieser Prüfungen ist in den Einzelprüfungsberichten enthalten.

Die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe sind jeweils dem Haushaltsplan beigelegt.

- Die laufende Prüfung der Kassenvorgänge zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresabschlüsse.
- Die Kassenüberwachung, insbesondere die Vornahme der Kassenprüfungen bei der Stadtkasse, den Sonderkassen und Zahlstellen, bei den Kassen des Panoramabades (1 Computerkasse mit 5 Zahlkassen, 1 Wechselgeldkasse und 1 Nachzahlautomaten) sowie bei den Handvorschüssen. Das Ergebnis dieser Prüfungen ist in den Einzelprüfungsberichten enthalten.
- Die Prüfung des Nachweises der Vorräte und Vermögensbestände der Stadt und ihrer 3 Eigenbetriebe.

1 Durch das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04.05.2009 (GBl. S. 185) wurden wesentliche Bestimmungen des Gemeindehaushaltsrechts geändert. Für Kommunen, die die neuen Bestimmungen noch nicht anwenden, sind die bisherigen Regelungen maßgebend.

1.2.1 Weitere Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes gem. § 112 Abs. 2 GemO):

- Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafter in Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit gem. Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Freudenstadt vom 20.02.1979 i. V. m. Gemeinderatsbeschluss vom 14.11.2000.
- Prüfung der Kassen, Vermögensbestände und Vorräte des Zweckverbandes Wasserversorgung Kleine Kinzig (gem. Beschluss des Gemeinderats vom 25.09.2001).
- Gutachtliche Stellungnahme zur Verfahrensregelung im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und zu wesentlichen Änderungen organisatorischer, finanz- und betriebswirtschaftlicher Art und zum wirtschaftlichen Einsatz der zentralen Datenverarbeitung.
- Beratung bei Fragen der Organisation und Wirtschaftlichkeit im gesamten Bereich der Verwaltung gem. Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Freudenstadt vom 20.02.1979.

Weitere freiwillige Aufgaben in 2017 ohne gesetzliche Verpflichtung:

- Das RPA führt die Vorprüfung der gegenüber staatlichen Zuwendungsgebern zu erbringenden Verwendungsnachweise aus, sofern dies von der zuwendenden Stelle verlangt wird.
- Für die Skilift Kniebis GmbH sind in der Vergangenheit, entgegen der kommunalrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzung, für die Beteiligung der Stadt nach § 103 Abs. 1 Nr. 5 b GemO keine Jahresabschlussprüfungen durchgeführt worden. Hiervon hätte nur dann abgesehen werden können, wenn die obere Rechtsaufsichtsbehörde auf Antrag eine Ausnahme vom Prüfungserfordernis zugelassen hätte (§ 103 Abs. 1 Satz 2 GemO).

Zwischenzeitlich wurde eine Befreiung von der Prüfungspflicht durch einen Wirtschaftsprüfer (nach § 103 Abs. 1 Nr. 5 b GemO) bei der Rechtsaufsichtsbehörde beantragt - mit der Maßgabe, dass die Prüfung des Jahresabschlusses vom Rechnungsprüfungsamt (RPA) der Stadt Freudenstadt durchgeführt wird (§ 103 Abs. 1 Satz 2 GemO). Diese Befreiungsgenehmigung wurde in Absprache mit der Rechtsaufsichtsbehörde zurückgestellt und noch nicht erteilt, da bislang Bestrebungen bestanden, die Skilift Kniebis GmbH in den Eigenbetrieb Freudenstadt Tourismus einzugliedern. Wie sich zwischenzeitlich herausstellte blieben diese Bestrebungen leider erfolglos.

Das RPA hat daher erneut interimswise die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 der Skilift Kniebis GmbH vorgenommen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist in dem Einzelprüfungsbericht 2017 der Skilift Kniebis GmbH festgehalten.

1.2.2 Datenschutz

Die Aufgaben des **Datenschutzes** sind seit 01.10.2009 beim Haupt- u. Personalamt angesiedelt.

1.2.3 Bauprüfung

Das RPA verfügt nach wie vor über **keinen technischen Prüfer**. In der Dienstanweisung der Stadt Freudenstadt für die Vergabe von Bauleistungen (DA-Bauvergabe) ist das Verfahren zur Vergabe von Bauleistungen geregelt. Die Aufgaben gem. § 112 Abs. 2 Nr. 2 GemO (**Prüfung der Ausschreibungsunterlagen und des Vergabeverfahrens**) werden, gem. der Dienstanweisung Bauvergabe in der Fassung vom 06.12.2010, vom Bauamt selbst wahrgenommen.

Die **Bauprüfung**, in Form von Visa-Kontrolle, Aufmaßkontrolle und Haushaltsüberwachung, wird **im Rahmen der Eigenkontrolle** ebenfalls beim Bauamt selbst durchgeführt.

Die Bau- und Vergabeprüfung für Bauleistungen als auch die Eigenkontrolle in Form von Visa-Kontrolle und Aufmaßkontrolle wurde an Herrn Dipl. Ing. Eberhard Orzschig übertragen. Der Eigenprüfer berät die Mitarbeiter des Bauamtes auch im Hinblick auf die Einhaltung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und bezüglich der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) - insbesondere bei Fragen zur Abwicklung von Nachtragsforderungen und zur Wertung und Vergabe von Angeboten bzw. Aufträgen. Als Vergabekontrollstelle VOB prüft er Vergaben unmittelbar nach dem Eröffnungstermin/der Submission und sichtet die eingegangenen Angebote der am Wettbewerb beteiligten Firmen, wobei die erforderlichen Sicherungskopien gezogen werden.

Als Vergabekontrollstelle im Sinne der städtischen DA-Bauvergabe war der Eigenprüfer 2017 an folgenden Submissionen der Stadt Freudenstadt (ohne Eigenbetriebe) beteiligt:

beschränkte und öffentliche Vergaben 2017 Stadt Freudenstadt			
Angebotssummen		Vergaben	
unter 50.000 EUR		12	
mehr als 50.000 EUR bis 100.000 EUR		2	
mehr als 100.000 EUR bis 500.000 EUR		6	
über 500.000 EUR		3	

Davon wurden 16 Aufträge beschränkt und 7 öffentlich ausgeschrieben.

Gem. § 25 Abs. 5 DA-Bauvergabe ist der jeweils zuständige Sachbearbeiter, der die oben angeführten Aufgaben der Vergabekontrollstelle wahrnimmt, bei der Erfüllung der ihm zugewiesenen Prüfungsaufgaben im Sinne von § 109 Abs. 2 GemO unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

Auszuzahlende Rechnungen der städtischen Baumaßnahmen wurden unterjährig im Zuge der Visa-Prüfung, stichprobenweise ab 1.000 EUR pro Einzelanordnung, geprüft.

Bei den vorgenannten Eigenprüfungen des Bauamtes mussten im Berichtszeitraum keine berichtsrelevanten Beanstandungen und Verstöße gegen geltende Bestimmungen dokumentiert werden.

Für die **Maßnahme „Erschließung Gewerbegebiet Sulzhau“** wurde 2015 eine projektbezogene Schwerpunktprüfung durch einen externen Prüfer vorgenommen. Ein entsprechender Vertrag wurde im März 2015 abgeschlossen. Ein entsprechender Prüfbericht wurde im Oktober 2015 vom beauftragten Ingenieurbüro erstellt. Die Prüfung der Bauabrechnungen wurde 2015 vollständig abgeschlossen und ergab keine schwerwiegenden Beanstandungen.

1.3 Prüfungsgegenstand

Die Jahresrechnung besteht gem. den §§ 39 ff Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) aus:

- dem kassenmäßigen Abschluss,
- der Haushaltsrechnung und
- der Vermögensrechnung.

Weiter sind ihr beizufügen:

- eine Vermögensübersicht, d.h. eine Übersicht über das Anlagevermögen der kostenrechnenden Einrichtungen,
- ein Rechnungsquerschnitt und eine Gruppierungsübersicht sowie
- ein Rechenschaftsbericht, welcher die wichtigsten Ergebnisse der Jahresrechnung und erhebliche Planabweichungen erläutert.

Die Jahresrechnung ist gem. § 10 Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO) unter Einbeziehung der Unterlagen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, der Vermögensverwaltung und erforderlichenfalls anderer Akten nach Maßgabe des § 110 Abs. 1 GemO zu prüfen.

1.4 Prüfungsverfahren und –umfang

Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung erfolgt nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und der Gemeindeprüfungsordnung. Das RPA hat die ihm zugewiesenen Aufgaben gem. § 109 Abs. 2 GemO unabhängig und eigenverantwortlich durchgeführt. Weisungen über den Umfang und die Tiefe der Prüfung sowie den Inhalt der Prüfungsbemerkungen wurden von keiner Seite erteilt. Die Prüfung der Jahresrechnung umfasst die Prüfung der gesamten Haushaltswirtschaft eines Jahres. Sie findet sowohl nach Vorliegen der kassen- und haushaltsmäßigen Abschlüsse, als auch laufend unterjährig (z.B. Beleg- und Kassenprüfungen, Vorgangsprüfungen) statt.

Als Methoden der Prüfung können Anwendung finden:

- Prüfung in die Tiefe (lückenlose Vollprüfung): alle Entscheidungen eines Vorgangs sind zu prüfen - finanzielle Auswirkungen zu erwartender Fehler spielen keine bestimmende Rolle bei der Auswahl der Entscheidung zur Prüfung;
- Prüfung in die Breite: Verwaltungsbereiche werden auf Gesetzmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit untersucht - schneller und umfassender Überblick über die Verwaltungsorganisation und die Verwaltungsabläufe soll erreicht werden;
- Stichprobenprüfung: bewusste oder zufällige Auswahl von zu prüfenden Verwaltungsvorgängen - die Kriterien zur Auswahl können sehr unterschiedlich festgelegt werden.

Der Umfang der örtlichen Prüfung ergibt sich aus den gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtinhalten sowie den personellen und finanziellen Ressourcen. D.h. Prüfungsumfang und Prüfungsmethode bestimmen sich nach der zur Verfügung stehenden Prüfungskapazität, nach der Menge des Geschäftsanfalls, sowie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Geschäftsvorfälle.

Sowohl der umfangreiche Prüfungsstoff (s. Abschnitt 1.2 und 1.2.1), als auch die personelle Ausstattung des RPA bedingen, dass Prüfungen überwiegend auf "Prüfung in die Breite" und „Stichproben" (§ 3 Abs. 2 GemPrO) beschränkt werden müssen.

Die richtige Vorgangsbearbeitung sowie die rechnerische und sachliche Prüfung der Rechnungen und sonstigen Unterlagen (Verträge, Leistungsverzeichnisse, Rapporte, Lieferscheine, Quittungen, eingereichte Verwendungsnachweise, usw.) obliegen als originäre Aufgabe den Fachämtern selbst. Inwieweit diesen Verpflichtungen nachgekommen wird und die Recht- und Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns gegeben ist, überprüft das RPA (Prüfung in die Breite).

Die früher nahezu lückenlos durchgeführte Visa-Kontrolle (Prüfung vor Auszahlung) findet - auch auf Empfehlung der GPA - nur noch in unregelmäßigen Abständen stichprobenweise statt. Bei den Bauausgaben erfolgt die Visa-Kontrolle in Form der Eigenprüfung (s. Abschnitt 1.2.3).

Die digitale Belegarchivierung seit dem HHJ 2011 erleichtert die Belegprüfung durch das RPA. Berichtsrelevante Beanstandungen und Verstöße gegen geltende Bestimmungen wurden im Berichtszeitraum nicht festgestellt.

Außerdem prüft das RPA begleitend und berät die Verwaltung im Rahmen der laufenden Prüfung.

1.4.1 Beratende Tätigkeit / Mitwirkung in Arbeits- und Projektgruppen / Interkommunale Zusammenarbeit im Prüfungswesen

Der zeitgemäße Ansatz der örtlichen Prüfung bezieht sich nicht allein auf die nachträgliche Kontrolle von Vorgängen. Die Erfahrung zeigt, dass auch die begleitende Beratung der Verwaltung bereits im Vorfeld von Entscheidungen sinnvoll ist, um kritische Entwicklungen und mögliche Fehlerquellen bereits frühzeitig zu erkennen und entsprechend zu reagieren. Die Arbeit ist dabei von der Absicht geprägt, die Verwaltung bei ihren Aufgaben konstruktiv und zukunftsorientiert zu unterstützen. Durch seine unabhängige Funktion können in vielen Fällen Anregungen gegeben und Vorgänge neutral beurteilt werden.

Die Rechnungsprüfung steht deshalb den Ämtern und Dienststellen neben ihren gesetzlichen Aufgaben auch durch individuelle Beratung in den verschiedensten Fragen der allgemeinen Verwaltung bereits im Vorfeld von Entscheidungen zur Seite.

In diesem Zusammenhang ist auch die **Mitarbeit in Projekt- und Arbeitsgruppen** (z. B. AG Personalentwicklung, Stellenbewertungskommission, Projekt NKHR) zu erwähnen.

Auch die **interkommunale Zusammenarbeit** und der Erfahrungsaustausch sind für die tägliche Arbeit unverzichtbar - insbesondere:

- die Mitarbeit in der Arbeitsgemeinschaft (ARGE) der Leiter der Rechnungsprüfungsämter in den Regierungsbezirken Freiburg und Karlsruhe im Städtetag Baden-Württemberg.
- die Mitarbeit im „Kleinen Sprengel“ der Rechnungsprüfungsämter der Städte Rottweil, Horb, Nagold, Reutlingen, Rottenburg, Balingen, Sindelfingen, Herrenberg, Calw, Böblingen, Leonberg, Tübingen, Mössingen und Metzingen.

Die interkommunale Zusammenarbeit wird immer größere wirtschaftliche Bedeutung gewinnen. Im Internetportal www.ikz-bw.de, einem Portal von Kommunen für Kommunen das 2009 eröffnet wurde, sind zahlreiche erfolgreiche Beispiele kommunaler Zusammenarbeit dargestellt.

Trotz der gestiegenen Anforderungen und dem gegebenen Personalbestand sieht das RPA es für wichtig an, sich weiterhin in der Projektarbeit interkommunal zu engagieren, um die dadurch gebotenen Möglichkeiten zum Erfahrungsaustausch und zur Mitgestaltung im Vorfeld anstehender Entscheidungen zu nutzen. Auch zur Klärung von komplexen Fragen und Problemstellungen dienen diese Workshops.

Berichte und Erkenntnisse aus der interkommunalen Zusammenarbeit werden vom RPA unverzüglich an Dezernate und Ämter weitergeleitet.

1.5 Überörtliche Prüfung der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA)

Die Finanzkontrolle im kommunalen Bereich ist zweistufig aufgebaut. Neben der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt erfolgt die überörtliche Prüfung der Stadt durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA). Die überörtliche Prüfung ist eine im Auftrag der Rechtsaufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Karlsruhe) ausgeübte Fremdkontrolle gem. den §§ 113, 114 GemO. Sie findet turnusmäßig i.d.R. alle 5 Jahre statt.

Die **überörtliche Finanzprüfung (GPA) der Rechnungsjahre 2007 – 2011** bei der Stadt Freudenstadt einschließlich der Eigenbetriebe wurde von Juli bis Oktober 2012 durchgeführt. Der Gemeinderat wurde am 22.10.2013 über den Prüfungsbericht vom 25.02.2013 als auch die Stellungnahme der Verwaltung gem. § 114 GemO unterrichtet.

Mit Schreiben vom 10.09.2015 hat das Regierungspräsidium Karlsruhe als Rechtsaufsichtsbehörde das Prüfungsverfahren mit Einschränkungen/Ausnahmen für abgeschlossen erklärt. Gem. VwV GemO Nr. 1 zu § 114 wurde der Gemeinderat über den Abschluss der Prüfung am 15.12.2015 unterrichtet.

Die **überörtliche Prüfung der Bauausgaben (GPA) der Jahre 2008 bis 2012** bei der Stadt Freudenstadt einschließlich der Eigenbetriebe fand in der Zeit vom 30.09. bis 20.11.2013 statt. Der Gemeinderat wurde am 15.07.2014 über den Prüfungsbericht vom 31.03.2014 als auch die Stellungnahme der Verwaltung gem. § 114 GemO unterrichtet.

Mit Schreiben vom 01.07.2015 hat das Regierungspräsidium Karlsruhe als Rechtsaufsichtsbehörde das Prüfungsverfahren für abgeschlossen erklärt. Gem. VwV GemO Nr. 1 zu § 114 wurde der Gemeinderat über den Abschluss der Prüfung am 29.09.2015 unterrichtet.

1.6 Rückblick auf die Abwicklung der Jahresrechnung 2016

Der Gemeinderat hat den Jahresabschluss 2016 gemäß § 95 Abs. 2 GemO am 13.11.2018 festgestellt und die Entlastung erteilt. Der Feststellungsbeschluss wurde entsprechend § 95 Abs. 3 GemO am 23.11.2018 ortsüblich bekannt gemacht. Die Rechtsaufsichtsbehörde und die Öffentlichkeit wurden im gesetzlichen Rahmen unterrichtet.

1.7 Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR)

Spätestens ab dem Haushaltsjahr 2020 müssen alle Kommunen einen doppischen Jahresabschluss aufstellen, bestehend aus Ergebnis- (Ertragslage), Finanz- (Finanzlage) und Vermögensrechnung (Bilanz) sowie Anhang. Folglich ist spätestens zum 01.01.2020 eine Eröffnungsbilanz aufzustellen, in der das Vermögen und die Schulden stichtagsgerecht ausgewiesen werden.

Die Vorarbeiten zur Umstellung auf die Doppik sind sehr umfassend. Der Gemeinderat hatte daher am 25.01.2011 (Beratungsunterlage VTS/079/2010) die Informationen über das künftige Haushaltsrecht und den Aufbau des doppischen Haushalts erhalten sowie die vorgesehene Umstellung ab dem Jahr 2016 (damals gesetzlich vorgegebener letztmöglicher Umstellungszeitpunkt) zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die Erfassung und Bewertung des städtischen Vermögens ist hierbei ein Kernelement und erfordert eine längere Vorlaufzeit. Nachdem nunmehr die Umstellung bis 2020 möglich ist, wurde daher der Beschluss vom 25.01.2011 revidiert und am 22.10.2013 beschlossen, den endgültigen Umstellungszeitpunkt erst nach Abschluss der Vermögensbewertung festzulegen.

Im September 2014 erfolgte die Vertragsunterzeichnung mit dem Rechenzentrum KIVBF (Kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken) zum Startbeginn 01.01.2018.

Die Bewertung des „Altvermögens“ konnte bis 2017 in großen Teilen abgeschlossen werden, so die Bewertung der Brücken, Brunnen, Plätze, Spielplätze, Grünflächen, Friedhöfe, Sportanlagen und der Kunstwerke. Zwischenzeitlich sind auch die Mehrzahl der Gebäude, die Schulen und Hallen, die Grundstücke, der Stadtwald und sonstige bewegliche Vermögensgegenstände bewertet.

Da zum 01.01.2018 das NKHR eingeführt wurde, konnte personell bedingt im Jahr 2018 an der Vermögensbewertung nur in kleinen Teilen weitergearbeitet werden. Deshalb stehen derzeit noch die städtischen Straßen und einzelne wenige Gebäude zur vollständigen Bewertung aus.

Nach Erstellung eines Personenstammdatenkonzepts wurde 2017 vom Amt für Finanzen und Beteiligungen die künftige Haushaltsstruktur, die Erstellung eines Produktplans und eines Kontenrahmens erarbeitet. Im Frühjahr 2017 erfolgte eine offizielle Veranstaltung zur Vorstellung des Projekts „Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen“ (NKHR) und deren Realisierung zum 01.01.2018. Dabei wurden die Bedeutung, die Ziele und Inhalte des Projekts erläutert und nahegebracht; anfallende Fragen wurden diskutiert und beantwortet. Im Dezember 2017 erfolgte eine Schulung der Mitarbeiter zur Einführung des NKHR - zum 01.01.2018 wurde das NKHR bei der Stadt Freudenstadt eingeführt.

2. Haushaltsplan und Haushaltssatzung

Der Haushaltsplan ist gemäß § 80 Abs. 1 GemO Teil der Haushaltssatzung. Die Haushaltssatzung für das Jahr 2017 wurde unter Beachtung des § 79 GemO erlassen. Nach § 79 Abs. 3 GemO tritt die Haushaltssatzung mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr. Sie soll gemäß § 81 Abs. 3 GemO **spätestens einen Monat** vor Beginn des Haushaltsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt werden.

► Diese Terminvorgabe wurde, wie in den Vorjahren auch, nicht eingehalten.

Der Einbringungszeitraum wurde aus Gründen der Planungssicherheit auf Ende Januar 2017 gelegt, so dass die Beschlussfassung erst Anfang März 2017 erfolgte.

Haushaltsplan 2017:

Gemeinderatsbeschluss und Verabschiedung in öffentlicher Sitzung gem. § 81 Abs. 2 GemO	07.03.2017
Genehmigung durch das Regierungspräsidium gem. § 81 Abs. 3 in Verbindung mit § 121 Abs. 2 GemO	07.04.2017
Öffentliche Bekanntmachung im Schwarzwälder Bote	21.04.2017
Öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan gem. § 81 Abs. 4 GemO	24.04. - 03.05.2017

Mit Ablauf der öffentlichen Auslegung am 03.05.2016 erlangte die Haushaltssatzung Rechtskraft.

Vom Recht der Einsichtnahme (§ 81 Abs. 3 GemO) durch Einwohner und Abgabepflichtige hat niemand Gebrauch gemacht. Einwendungen gegen den Haushalt wurden nicht erhoben.

Die **Haushaltssatzung 2017** wurde mit folgenden Zahlen beschlossen:

Haushaltsvolumen	67.484.000 EUR
- davon Verwaltungshaushalt	60.260.200 EUR
- davon Vermögenshaushalt	7.223.800 EUR
Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigungen)	1.914.300 EUR
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	150.000 EUR
Höchstbetrag der Kassenkredite	2.600.000 EUR
Realsteuerhebesätze	
- Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	320 v.H.
- Grundsteuer B	400 v.H.
- Gewerbesteuer	380 v.H.
der Steuermessbeträge	

Das Verfahren zum Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan ist ordnungsgemäß abgeschlossen worden. Bis zum Erlass der Haushaltssatzung befand sich die Stadt in der sogenannten Interimszeit. Es wurde daher gem. § 83 GemO nach den Vorschriften über die vorläufige Haushaltsführung verfahren.

Der festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen für Investitionen** und Investitionsförderungsmaßnahmen wurde in Höhe von 1.914.300 EUR genehmigt. Die Kreditermächtigung 2017 musste aufgrund Mehreinnahmen im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt nicht in Anspruch genommen werden. Aufgrund der Einführung des NKHR zum 01.01.2018 wurden im Haushaltsjahr 2017 keine Haushaltsreste mehr gebildet.

In dem Genehmigungserlass der Rechtsaufsichtsbehörde wurde der Stadt auferlegt die von ihr bislang verfolgten Konsolidierungsbemühungen fortzusetzen, mit der Zielsetzung die Ertragskraft des Verwaltungshaushalts zu steigern und Reduzierungen bei den vorgesehenen Kreditaufnahmen zu erreichen.

Um die finanzielle Handlungsfähigkeit nicht zu verlieren hat die Rechtsaufsichtsbehörde bereits in den Vorjahren empfohlen, dass die Stadt bei den erforderlichen strukturellen Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragskraft in der Reihenfolge vorgeht, die sich aus der unterschiedlichen Wertigkeit der kommunalen Aufgaben und aus den grundlegenden gemeindefinanziellen Vorgaben aufdrängt (z.B. § 78 Abs. 2 GemO). Dies bedeutet, dass zunächst die nicht auf gesetzlicher Verpflichtung beruhenden Subventionen und andere freiwillige Leistungen abzubauen sind und danach der Standard bei der Erfüllung der Pflichtaufgaben auf das unbedingt Notwendige hin zu untersuchen ist.

Stellenplan

Der Stellenplan ist als Teil des Haushaltsplanes Pflichtbestandteil der Haushaltssatzung und entwickelt hierdurch eine Bindungswirkung. Im Stellenplan sind alle Beamtenstellen sowie die Stellen der nicht nur vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmer auszuweisen. Die Ernennung und Beförderung von Beamten bzw. die Einstellung und Höhergruppierung von Beschäftigten setzt das Vorhandensein einer entsprechenden Stelle im Stellenplan voraus.

Der Stellenplan 2017 entspricht den Anforderungen des § 5 GemHVO.

Nachtragshaushaltssatzung / Haushaltssperren

Im Haushaltsplan 2017 waren keine Sperrvermerke gemäß § 79 Abs. 2 GemO festgesetzt. Im Zwischenbericht zur Haushaltswirtschaft den der GR am 25.07.2017 zur Kenntnis nahm, wurde dargelegt, dass sowohl auf den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung (§ 82 GemO) als auch auf eine Haushaltssperre (§29 GemHVO) verzichtet werden kann.

3. Jahresrechnung

3.1 Prüfung der Jahresrechnung 2017

Die Jahresrechnung mit Ihren Pflichtbeilagen ist nach § 95 GemO **innerhalb von 6 Monaten** nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. **Gem. § 110 GemO** ist das Rechnungsprüfungsamt (RPA) verpflichtet, die Jahresrechnung der Stadt **vor** ihrer Feststellung durch den Gemeinderat zu prüfen. Die Prüfung hat **innerhalb von 4 Monaten** nach Aufstellung der Jahresrechnung zu erfolgen. Dem RPA wurde Ende Dezember 2018 die Jahresrechnung 2017 mit den Haushaltsrechnungen (Rechnungsgruppierung, Rechnungsquerschnitt, kassenmäßigem Abschluss) und dem Rechenschaftsbericht zur Verfügung gestellt.

Dem Gemeinderat wurde am 04.12.2018 das vorläufige Rechnungsergebnis 2017 zur Kenntnis gegeben. Die Feststellung der Jahresrechnung hat nach § 95 Abs. 2 GemO **innerhalb eines Jahres** nach Ende des Haushaltsjahres zu erfolgen.

Die abschließende Prüfung der Jahresrechnung 2017 wurde mit Unterbrechungen vorwiegend im Zeitraum Februar 2019 bis Mai 2019 durchgeführt. Als Unterlagen für die Prüfung standen zur Verfügung:

- der Haushaltsplan und der Rechenschaftsbericht 2017
- die Sachbücher mit Belegen
- die Haushaltsrechnung des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts,
- der Abschluss des Sachbuches für haushaltsfremde Vorgänge,
- die Darstellung des Vermögens sowie der Schulden.

► **Die gesetzlich vorgeschriebenen Fristen wurden somit nicht eingehalten – insbesondere der Einführung des NKHR geschuldet.**

Das Ergebnis der Haushaltswirtschaft ist gemäß § 95 GemO, einschließlich des Vermögens und der Schulden, in der Jahresrechnung nachzuweisen.

► **Die Jahresrechnung wurde formell, rechnerisch und sachlich geprüft. Zusammen mit dem vom Amt Finanzen und Beteiligungen gefertigten Rechenschaftsbericht 2017 entsprechen beide Vorlagen den Bestimmungen der §§ 39 – 44 GemHVO.**

3.2 Rechenschaftsbericht

Die Jahresrechnung ist gemäß § 95 Abs. 1 GemO durch einen Rechenschaftsbericht zu ergänzen. In diesem Bericht sind gemäß § 44 Abs. 3 der GemHVO die wichtigsten Ergebnisse der Jahresrechnung und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern. Der Rechenschaftsbericht soll außerdem einen Überblick über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr vermitteln - insoweit dient er auch als Nachschlagewerk. Er fasst Ergebnisse zusammen, zeigt Kostenentwicklungen auf und beleuchtet die kostenrechnenden Einrichtungen.

Die Jahresrechnung ist mit allen Bestandteilen Voraussetzung für die vom RPA durchzuführende Prüfung, da eine abschließende Prüfung erst auf der Basis einer abgeschlossenen Rechnung und ihrer Erläuterungen möglich ist.

► **Nach stichprobenweiser Prüfung der Jahresrechnung wurden geringfügige Differenzen zwischen dem Rechenschaftsbericht und der Haushaltsrechnung SAP festgestellt. Diese Differenzen wurden jedoch während der Prüfung korrigiert, so dass nunmehr festgestellt werden kann, dass mit den Zahlen der Jahresrechnung, des Rechenschaftsberichtes und der Haushaltsrechnung SAP Übereinstimmung besteht. Der Rechnungsquerschnitt und die Gruppierungsübersicht wurden entsprechend korrigiert und sind nunmehr in der Jahresrechnung korrekt dargestellt und stehen im Einklang mit den Ergebnissen der Haushaltsrechnung.**

3.3 Kassenmäßiger Abschluss

Kassenmäßiger Abschluss nach § 40 GemHVO der Stadt FDS in EUR								
HHJ 2017	Einnahmen				Ausgaben			
	KER VJ	Soll	Ist	neue KER	KAR VJ	Soll	Ist	neue KAR
VwH	2.090.340	62.840.900	63.944.557	986.683	621.456	63.036.400	63.656.862	994
VmH	-3.780	10.203.840	10.200.060	0	359.957	15.950.840	16.310.796	0
ShV	10.347.630	93.121.666	103.197.292	272.004	13.906.975	93.121.666	90.671.538	16.357.103
Kassenbestand 2017								
Ist-Mehreinn.		15.099.409		15.099.409		15.099.409	15.099.409	
Zwischensumme	12.434.190	181.265.816	177.341.909	16.358.097	14.888.387	187.208.316	185.738.606	16.358.097
Kassenbestand 2016								
Ist-Mehreinn.	8.396.697		8.396.697					
Gesamtsumme	20.830.887	181.265.816	185.738.606	16.358.097	14.888.387	187.208.316	185.738.606	16.358.097

Der kassenmäßige Abschluss ist als Anlage zur Jahresrechnung dargestellt.

Nach den §§ 39 und 40 GemHVO besteht die Jahresrechnung neben der Haushalts- und Vermögensrechnung auch aus dem kassenmäßigen Abschluss, der wiederum insgesamt und je gesondert für den Verwaltungs- und Vermögenshaushalt sowie für das Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge (ShV) enthalten muss:

- die Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben,
- die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben bis zum Abschlusstag,
- die Kasseneinnahme- und Kassenausgabereste.

Im kassenmäßigen Abschluss werden alle Zahlungsvorgänge ausgewiesen. Die Stadtkasse weist nach, welche Kassenanordnungen ihr erteilt wurden, welche Einnahmen und Ausgaben eingezogen oder gezahlt wurden und inwieweit Kassenreste gebildet werden mussten. Der Unterschied zwischen der Summe der Ist-Einnahmen und der Summe der Ist-Ausgaben ist der buchungsmäßige Kassenbestand. Das Ergebnis kann positiv (Kassenbestand) oder negativ (Kassenvorgriff) sein. Der Gesamtrechnungsabschluss 2017 der Stadt Freudenstadt ergab einen **Kassenbestand (Ist-Mehreinnahme) von 15.099.409,49 EUR.**

Das Kassenergebnis ist festzustellen, um die Kasse ordnungsgemäß in das neue Haushaltsjahr übertragen zu können. Der buchungsmäßige Kassenbestand sagt nichts über die Liquidität der Stadtkasse aus. Er wird zum 31.12. eines jeden Jahres errechnet und ist in die Bücher des folgenden Haushaltsjahres zu übernehmen (§ 32 Abs. 2 Gemeindekassenverordnung – GemKVO).

► **Der buchmäßige Kassenbestand wurde im ShV unter der Finanzposition 4.9920.100100 und 4.9920.500100 ordnungsgemäß nachgewiesen.**

3.3.2 Kassenreste

Für jede Einnahme und Ausgabe, die die Stadtkasse vollzieht, muss eine schriftliche Zahlungsanordnung (Sollstellung) vorhanden sein. Die Summen der Kasseneinnahmereste (KER) und der Kassenausgabereste (KAR) der jeweiligen Sachbuchteile sind in der Jahresrechnung dargestellt.

Kassenausgabereste (KAR)

Bei den KAR handelt es sich um Auszahlungsanordnungen des Jahres, die kassenmäßig zum Ende des Haushaltsjahres noch nicht vollzogen waren. KAR entstehen, wenn die Soll-Ausgabe höher ist als die Ist-Ausgabe (fällige aber noch nicht ausbezahlte Ausgaben). KAR sind nach dem Abschluss der Kassenbücher zum Schluss des Haushaltsjahres noch zu leisten.

Die Kassenausgabereste (KAR) sind überwiegend jahresabgrenzungsbedingt. In den KAR sind insbesondere Verbindlichkeiten aus Steuern, Abrechnung Abfallgebühren, Abrechnung Schülerbeförderung, Schadensersatz und Verbindlichkeiten aus Transferleistungen (z.B. gegen Beteiligungen bzw. Sondervermögen), Kautionen, Spenden, Verwahrgelder und Vermächtnisse sowie Kassenvorgriffe der Sonderkassen und die Allgemeine Rücklage enthalten.

Am Ende des Haushaltsjahres waren an KAR ausgewiesen:

Kassenausgabereste 2017	EUR
Verwaltungshaushalt (VwH)	993,77
Vermögenshaushalt (VmH)	0,00
Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge (ShV)	16.357.102,92
Kassenvorgriff	0,00
Summe Gesamthaushalt	16.358.096,69

Kasseneinnahmereste (KER)

KER sind Einnahmen, die nach dem Abschluss der Kassenbücher zum Schluss des Haushaltsjahres noch eingehen. Sie entstehen, wenn die Soll-Einnahme höher ist als die Ist-Einnahme (fällige aber noch nicht eingegangene Einnahmen).

Am Ende des Haushaltsjahres waren an KER ausgewiesen:

Kasseneinnahmereste 2017	EUR
Verwaltungshaushalt (VwH)	986.683,45
Vermögenshaushalt (VmH)	0,00
Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge (ShV)	272.003,75
Kassenbestand Stadtkasse	15.099.409,49
Summe Gesamthaushalt	16.358.096,69

Die KER im ShV belaufen sich ohne den Kassenbestand Stadtkasse auf rd. 272 TEUR. Die Reste ergeben sich hauptsächlich aus noch zu erwartenden Einnahmen aus der Schülerbeförderung, aus Vorschüssen und Verwahrgelder bei der Stadtkasse, aus noch nicht erhaltenen Verwaltungskostenbeiträgen, aus der Kurtaxe, aus der Umsatzsteuerabrechnung, aus Abfallgebühren, aus Beteiligungskapital und aus Kassenbeständen der Sonderkassen.

Die KER im **VwH** belaufen sich auf rd. 987 TEUR. Die Reste ergeben sich hauptsächlich aus Erstattungen von Gemeinden/Gemeindeverbänden, Mahngebühren, Säumniszuschläge, Verwaltungsgebühren, Baugenehmigungsgebühren, sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen, Mieten, Pachten und Nutzungsentschädigungen, Sondernutzungsgebühren und sonst. Entgelte (Kiga, Hallen, Bestattung, usw.), Zuweisungen, Konzessionsabgabe SWF GmbH & Co.KG, Verkaufserlöse (Holz, Jagd, usw.) sowie Steuern und Fremdenverkehrsbeiträge.

3.3.1 Prüfung der Stadtkasse

Zahlungsbereitschaft der Stadtkasse

In der Haushaltssatzung wurde der Höchstbetrag der Kassenkredite für das Haushaltsjahr 2017 auf 2,60 Mio. EUR festgesetzt. Er wurde wie in den Vorjahren nicht überschritten.

Die Geldmittel der Stadt selbst, ihrer Eigenbetriebe und versch. Eigengesellschaften usw. werden gemeinsam als **Einheitskasse** verwaltet.

Die der Stadtkasse zur Verfügung stehenden bzw. zur Verfügung gestellten Kassenmittel reichten im Berichtszeitraum aus, um die fälligen Zahlungen rechtzeitig leisten zu können.

Im Hinblick auf den Kassenistbestand wurden Bankkonten mit den Kontoauszügen der einzelnen Banken herangezogen. Die Zahlungsbereitschaft wurde anhand der Tagesabschlüsse bei der Stadtkasse geprüft. Aufgrund des guten Kassenbestandes der Einheitskasse wurden **keine** Festbetragskassenkredite in Anspruch genommen.

Vorübergehend nicht benötigte Kassenmittel wurden entsprechend der GemKVO und GemHVO sicher und ertragsorientiert als Festgelder angelegt bzw. über Geldmarktkonten verwaltet. Sie sind/waren auf den Konten der Kreissparkasse, Volksbank und der BW-Bank ausreichend sicher angelegt. Aufgrund des Zinsniveaus wurde das Festgeldkonto bei der Volksbank Horb-Freudenstadt in Höhe von 3.000.000 EUR im Juli 2017 aufgelöst und auf das Girokonto der Stadt Freudenstadt bei der Volksbank überwiesen. Auf den beiden Geldmarktkonten bei der Kreissparkasse und der BW-Bank waren per 31.12.2017 noch Tagesgelder in Höhe von 12.005.000 EUR angelegt.

Negativzinsen für Geldanlagen mussten im Haushaltsjahr 2017 keine bezahlt werden.

Die rechtzeitige Verfügbarkeit bei Bedarf gem. § 18 GemKVO war gewährleistet. Aufgrund den historisch niedrigen Zinssätzen waren nahezu keine Zinserträge erzielbar; es konnten lediglich rd. 47 EUR Zinsen aus Geldanlagen vereinnahmt werden. Ferner wurden rd. 16.615 EUR Kassenzins-einnahmen (Verrechnungszinsen durch Einheitskasse) im Haushaltsjahr 2017 vereinnahmt. Der Liquiditätsplanung wird von der Kassenleitung die notwendige Aufmerksamkeit geschenkt. Die **Geldanlagen** wurden in Bezug auf ihre Sicherheit geprüft. Da Sicherheit vor Ertrag geht ist die Anlage auf den genannten Festgeld-/Geldmarktkonten angemessen.

Einheitskasse

Die Stadtkasse ist mit verschiedenen Sonderkassen und den Kassen der Eigenbetriebe verbunden. Dabei wurde im Haushaltsjahr 2017 neben dem Kassenbestand der Stadt auch der Kassenbestand für die Sonderkassen (im Hauptbuch Sonderkassen) täglich ermittelt. Guthaben und Minusbestände wurden entsprechend verzinst und mit den Sonderkassen beim Jahresabschluss verrechnet (Kassenzinsabrechnung).

Abgleich der Kassenbestände der Eigenbetriebe mit der Stadtkasse bis 30.11.2017 -

Die Eigenbetriebe stimmten monatlich bzw. quartalsmäßig ihren Kassenbestand mit dem bei der Stadtkasse im Hauptbuch Sonderkasse geführten Kassenbestand ab. Festgestellte Differenzen wurden zeitnah ausgeräumt.

Seit 01.12.2017 verfügen die Eigenbetriebe über eigene Girokonten. Die bisherigen Verrechnungskonten mit der Stadtkasse wurden aufgelöst. Sämtliche Kassengeschäfte der Eigenbetriebe werden weiterhin durch die Stadtkasse, jedoch über die eigenen Girokonten der Eigenbetriebe und einer Barkasse bei der Stadtkasse sowie über die eigenen Handkassen abgewickelt. Der Kassenbestand der Eigenbetriebe ist nunmehr auf den eigenen Girokonten und der Barkasse bei der Stadtkasse sowie den eigenen Handkassen nachgewiesen.

Die Stadtkasse überprüft i. d. R. täglich ob der Kassenistbestand (Girokontenbestand bei Kreditinstituten) mit dem Kassensollbestand aus dem SAP der Eigenbetriebe übereinstimmt. Die Eigenbetriebe selbst überprüfen ebenso regelmäßig den Kassensollbestand aus dem SAP mit dem Kontoauszug der Banken. Festgestellte Differenzen werden zeitnah ausgeräumt.

► Die Stadt und ihre Eigenbetriebe konnten durch das Cash-Pooling, im Rahmen der Einheitskasse, jederzeit ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen.

Die Kassenprüfung erfolgte am 15.11.2017 (gem. den §§ 110 Abs. 1 und 112 Abs. 1 GemO i.V.m. §§ 7 bis 9 Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO) sowie der DA für die Stadtkasse). Es wurden die Kassenbestände aller Konten mit dem Vortag sowie mit dem Tagesabschluss des Vortages abgeglichen und geprüft. Die Kontostände stimmten mit den Unterlagen überein, alle Beträge wurden belegt. Zum **Prüfungszeitpunkt** belief sich der Kassenistbestand **per 14.11.2017** auf:

Girokonten/Barkasse		7.436.255,01 EUR
Geldmarktkonten/Tagesgeld		14.505.000,00 EUR
Festgeldanlagen		0,00 EUR
Summe		21.941.255,01 EUR

Die stichprobenhafte Belegprüfung erfolgte über das digitale Belegarchiv. Das RPA hat sich bei der Belegprüfung von der Einhaltung der kassen- und haushaltsrechtlichen Bestimmungen überzeugt, insbesondere von:

- der ordnungsgemäßen Abwicklung des Zahlungsverkehrs nach § 8 GemPrO,
- der Einhaltung der Bewirtschaftungsbefugnis gem. § 6 GemKVO und
- der Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips gem. §§ 6,10 GemKVO

► **Wesentliche Beanstandungen bei der Kassenprüfung wurden nicht festgestellt.**

Die GPA hat im letzten Prüfungsbericht angeregt, den Aufbau und die Ablauforganisation bei der Stadtkasse sowie die Dienstanweisung Stadtkasse zu überprüfen und gegebenenfalls zu optimieren. Das Amt Finanzen und Beteiligungen hat zwischenzeitlich den Aufbau und die Ablauforganisation der Stadtkasse überprüft. Die neue Dienstanweisung Stadtkasse wurde am 01.02.2017 zum 15.02.2017 erlassen.

Mahn- und Beitreibung

Die Stadt hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass fällige Forderungen rechtzeitig eingezogen werden. Die Stadtkasse ist zuständig für die Mahn- und Beitreibung. Beigetrieben werden alle öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen der Stadt Freudenstadt einschließlich ihrer Eigenbetriebe und u.a. der Stadtwerke GmbH & Co.KG.

Zunehmende Fallzahlen und komplexer werdende Vorgänge in der Vollstreckungssachbearbeitung haben eine hohe Arbeitsbelastung der Sachbearbeiter zur Folge. Zur Erleichterung aller Aufgaben im Bereich der Vollstreckung und des öffentlich-rechtlichen sowie privat-rechtlichen Forderungsmanagement wurde die Software AVVISO angeschafft und wurde ab Frühjahr 2015 in Betrieb genommen. Mit dieser Software können anstehende Termine sowie Wiedervorlagen zeitnah und effektiv abgearbeitet werden. Weiter können auch komplexe Vollstreckungshandlungen mit Säumnisberechnungen, Zinsen oder Nebenforderungen rechtssicher und übersichtlich verwaltet und zum Abschluss gebracht werden.

Offene Forderungen und Mahnsperren werden von der Stadtkasse regelmäßig überwacht. Uneinbringliche Forderungen werden regelmäßig niedergeschlagen. Eine Niederschlagung ist die Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs ohne Verzicht auf den Anspruch selbst. Die Bearbeitung der Niederschlagungen erfolgt sorgfältig. Bevor ein Anspruch niedergeschlagen wird, werden die Möglichkeiten der Beitreibung ausgeschöpft. Es wird ein Niederschlagsverzeichnis geführt. Mahnung und Beitreibung werden konsequent und gewissenhaft verfolgt.

Die Zuständigkeiten bei Stundungen, Niederschlagungen und dem Erlass von Forderungen sind in der Hauptsatzung geregelt und werden beachtet.

Im Jahr 2017 wurden rd. 111 TEUR ordnungsgemäß in Abgang genommen. Die niedergeschlagenen Forderungen stammen überwiegend aus Versorgungsleistungen der Stadtwerke Freudenstadt GmbH & Co. KG, Bußgelder, Steuern, Mieten und Nutzungsentschädigungen für Wohnraum, Bestattungsgebühren, Fremdenverkehrsbeiträge sowie Verwaltungsgebühren bzw. sonstige Verwaltungseinnahmen und Leistungsentgelte. Die vornehmlichen Gründe der Niederschlagungen waren Insolvenzen, unbekannter Aufenthalt und erfolglose Vollstreckung.

► Das Forderungsmanagement wird von der örtlichen Prüfung (Prüfung in die Breite und einzelne Stichproben) überwacht. Erhebliche Versäumnisse hinsichtlich der Forderungsbeitreibung wurden nicht festgestellt.

Zahlstellen und Handvorschüsse

Die Stadt Freudenstadt hat, neben der Stadtkasse, mit ihren Eigenbetrieben 32 Zahlstellen sowie beim Panoramabad 1 Computerkasse mit 5 Zahlkassen, 1 Wechselgeldkasse und 1 Nachzahlautomaten sowie ferner 28 Hand-/Portokassen eingerichtet. Aus der Dienstanweisung Kasse und ihren Anlagen sind die gem. §§ 3 und 4 GemKVO eingerichteten Zahlstellen und Handkassen sowie die besonderen Regelungen für diese zu entnehmen. Zwischenzeitlich ist beim Ordnungsamt der Stadt eine weitere Zahlstelle hinzugekommen.

Zahlstellen nehmen eigene Kassengeschäfte wahr, sind aber keine selbständigen Kassen.

Die Handvorschüsse sind für geringfügige Barzahlungen oder für Wechselgeld angedacht. Sie sind nicht für Einnahmen angedacht. Der Ausgleich ihrer Ausgaben erfolgt über die Handkassenabrechnung.

Das RPA prüft unterjährig in Stichproben verschiedene Zahlstellen und Handvorschusskassen. Die Ergebnisse werden in Einzelberichten festgehalten.

► **Die Barbeträge werden in einer verschließbaren Geldkassette aufbewahrt. Die Kas- senprüfung verschiedener Zahlstellen hat ergeben, dass in Einzelfällen der vorge- schriebene Höchstbetrag (nach der Dienstanweisung Kasse) des Bargeldbestandes in der Geldkassette überschritten wurde. Auch der Abrechnungsmodus von i. d R. mo- natlich, teilweise wöchentlich bzw. quartalsweise wird nicht immer eingehalten.**

Bestandsverzeichnisse Vermögen und Vorräte

Das Vermögen der Stadt ist ordnungsgemäß nachzuweisen. Dementsprechend sind Bestandsver- zeichnisse über die unbeweglichen und beweglichen Sachen und grundstücksgleichen Rechte zu führen (§ 37 GemHVO). Aus den Verzeichnissen müssen Art und Menge, sowie Lage und Standort der Sachen ersichtlich sein.

Verzeichnisse müssen lediglich **nicht** geführt werden, soweit

- sich der Bestand aus Anlagenachweisen ergibt,
- es sich um bewegliche Sachen handelt, deren Anschaffungskosten im Einzelfall oder für die Sachgesamtheit nicht mehr als 410 EUR netto betragen haben,
- über den Bestand von Vorräten eine ausreichende Kontrolle gewährleistet ist oder die Vorräte zum alsbaldigen Verbrauch bestimmt sind.

Die Anlagenachweise für die kostenrechnenden Einrichtungen (gem. § 38 GemHVO) werden ord- nungsgemäß geführt.

Das Wertesachbuch wurde im Haushaltsjahr 2017 überprüft. Die Wertgegenstände sind in einem Wertesachbuch nachzuweisen. Die Prüfung bei den von der Stadtkasse im Tresor verwahrten und verwalteten Gegenständen hat ergeben, dass sie vorhanden sind und ordnungsgemäß aufbe- wahrt werden.

Im Zuge der **Einführung des NKHR** ist eine **Eröffnungsbilanz** aufzustellen, in der das Vermö- gen und die Schulden stichtagesgerecht ausgewiesen werden. Grundlage hierfür ist die Vermö- gensbewertung und in Folge die Inventur. Die Vermögensbewertung ist in großen Teilen abge- schlossen (siehe auch 1.7).

Die **Inventur** ist die Tätigkeit zur Bestandsaufnahme aller Vermögensgegenstände und Schulden. Dabei ist sicherzustellen, dass das Vermögen und die Schulden ordnungsgemäß erfasst, einheit- lich im Inventar abgebildet und nach gleichen Bewertungskriterien bewertet werden.

Das **Inventar** ist das Verzeichnis, das im Rahmen der Inventur ermittelte Vermögensgegen- stände und Schulden detailliert nach Art, Menge und Wert aufzeigt. Es dokumentiert das Vermö- gen und die Schulden zu einem bestimmten Stichtag. Das Inventar ist die Grundlage für die **Bilanz** im NKHR. Aufgrund der Erfassung und Bewertung des Vermögens und der Schulden soll in der daraus abgeleiteten Bilanz ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zum Bilanzstichtag 31.12. dargestellt werden.

Aufgrund der Einführung des NKHR erfolgt die Prüfung des Vermögens und der Schulden im Zuge der Prüfung der Eröffnungsbilanz.

3.4 Rechnungsergebnis Verwaltungshaushalt (VwH)

Das Volumen des Verwaltungshaushalts nahm insgesamt um rd. 2,58 Mio. EUR auf rd. 62,84 Mio. EUR zu. Dem Vermögenshaushalt konnten gem. § 22 Abs. 1 GemHVO rd. 7,28 Mio. EUR zugeführt werden. Damit ist der Verwaltungshaushalt 2017 in Einnahme und Ausgabe ausgeglichen und schließt mit **62.840.900,43 EUR** ab.

VwH in EUR	Einnahmen Ergebnis	Ausgaben Ergebnis	Einnahmen Plan	Ausgaben Plan
Soll des laufenden Jahres	62.840.900,43	55.756.177,48	60.260.200	58.350.100
Zuführung zum Vermögenshaushalt		7.280.222,95		1.910.100
Zuführung vom Vermögenshaushalt	0,00		0	
ab: Haushaltsreste VJ	0,00	-195.500,00		
zu: neue Haushaltsreste	0,00	0,00		
Summe Anordnungssoll	62.840.900,43	62.840.900,43	60.260.200	60.260.200

Die **Einnahmeseite** des städtischen **Verwaltungshaushalts** 2017 zeigte sich gegenüber dem Plan um rd. 2,58 Mio. EUR verbessert - davon rd. 1,33 Mio. EUR allein bei der Gewerbesteuer.

Entwicklung der Einnahmen des VwH in EUR							
Einnahmeart	Ergebnis 2017	Plan 2017	Abweich. 2017	Ergebnis 2016	Ergebnis 2015	Ergebnis 2014	Ergebnis 2013
Grundsteuer A und B	4.250.810	4.270.000	-19.190	4.061.713	4.069.691	4.005.059	3.948.438
Gewerbesteuer	10.131.106	8.800.000	1.331.106	10.185.761	7.593.945	6.158.456	9.152.645
Gemeindeanteil Eink.st/Ust	12.774.046	12.250.000	524.046	11.797.936	11.300.086	11.116.163	10.683.586
Steuern u. ä. Einnahmen	977.467	820.000	157.467	877.768	803.854	749.909	738.363
Schlüsselzuweisungen	12.950.270	12.729.000	221.270	12.936.529	10.557.931	13.750.063	8.785.258
allg. Zuweisungen/Ausgleichsleist.	1.076.083	1.077.000	-917	1.046.859	1.016.973	1.035.004	1.024.705
Gebühren u.ä. Entgelte	2.557.084	1.802.800	754.284	2.011.848	1.970.298	1.812.909	1.616.189
Einn. aus Verkauf, Miete, Pacht...	3.040.491	2.757.700	282.791	2.754.521	2.846.136	2.979.681	2.883.336
Verwaltungskostenbeiträge / Erstattungen	6.233.119	7.073.700	-840.581	6.053.064	5.842.524	5.819.426	5.659.961
Zuweisungen/Zuschüsse	4.630.635	4.258.400	372.235	4.173.541	3.913.991	3.539.846	3.670.718
Zinseinnahmen	16.700	1.000	15.700	2.386	12.176	34.207	75.000
Gewinnanteile wirtsch. Untern.	977.621	952.000	25.621	968.713	897.448	969.519	980.000
weitere Finanzeinnahmen	482.228	537.500	-55.272	660.639	524.142	522.057	578.698
kalk. Einnahmen	2.743.240	2.931.100	-187.860	2.958.270	2.566.502	1.389.785	1.204.430
Zwischensumme	62.840.900	60.260.200	2.580.700	60.489.548	53.915.697		
Zuführung vom VmH	0	0	0	0	0	0	0
Summe	62.840.900	60.260.200	2.580.700	60.489.548	53.915.697	53.882.084	51.001.327

Die Mehreinnahmen im Einzelnen: Bei den Steuern und allg. Zuweisungen waren die Mehreinnahmen vornehmlich auf die Gewerbesteuer sowie geringfügig auch auf andere Steuern u. ä. Einnahmen sowie auf den Gemeindeanteil an Gemeinschaftssteuern zurückzuführen. Mehreinnahmen waren auch bei den Schlüsselzuweisungen und den Gebühren u. ä. Entgelten zu verzeichnen. Demgegenüber stehen jedoch auch Mindereinnahmen bei der Grundsteuer A und B. Bei den sonstigen Finanz- und Zinseinnahmen waren insgesamt Mindereinnahmen zu verzeichnen, insbesondere bei den weiteren Finanzeinnahmen und den kalkulatorischen Einnahmen. Allerdings waren bei den Zinseinnahmen von unternehmerischen und übrigen Bereichen sowie den Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmen auch Mehreinnahmen zu verzeichnen. Das Plus bei den Einnahmen aus Verwaltung/Betrieb resultierte hauptsächlich durch Mehreinnahmen bei den Gebühren- und Entgelteinnahmen, bei den Einnahmen aus Verkauf, Miete und Pacht

sowie bei den Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke. Allerdings waren auch Weini-
gereinnahmen bei den inneren Verrechnungen von Verwaltungskostenbeiträgen zu verzeichnen.

Entwicklung der Ausgaben des VwH in EUR							
Ausgabeart	Ergebnis 2017	Plan 2017	Abweich. 2017	Ergebnis 2016	Ergebnis 2015	Ergebnis 2014	Ergebnis 2013
Personalausgaben	14.142.638	14.690.100	-547.462	13.619.421	13.038.777	12.675.147	12.052.058
sächl. Verw.-/Betriebsaufw.	17.416.788	19.218.700	-1.801.912	17.172.677	16.715.244	15.178.421	14.734.748
Zuweisungen und Zuschüsse	6.764.341	7.302.700	-538.359	6.303.357	6.001.693	5.999.691	5.794.012
Umlagen	16.995.487	16.745.000	250.487	18.410.770	16.514.579	13.194.990	16.792.634
sonstige Finanzausgaben	21.745	121.000	-99.255	18.629	20.293	827.691	800
Schuldzinsen	219.678	272.600	-52.922	273.606	292.217	275.843	267.543
Zwischensumme	55.560.677	58.350.100	-2.789.423	55.798.460	52.582.803		
Zuführung zum VmH	7.280.223	1.910.100	5.370.123	4.691.088	1.332.894	5.730.301	1.359.532
Globale Minderausgabe		0	0				
Summe	62.840.900	60.260.200	2.580.700	60.489.548	53.915.697	53.882.084	51.001.327

Auf der **Ausgabenseite des Verwaltungshaushalts** betraf die größte Planabweichung die positiv zu sehende überplanmäßige Zuführung an den Vermögenshaushalt. Gegenüber der Planung sind weiter die Umlagen geringfügig angestiegen. Demgegenüber stehen jedoch auch Wenigerausgaben bei den Personalausgaben, bei den laufenden Sach- und Betriebsausgaben, bei den Zuweisungen sowie bei den Schuldzinsen und den sonstigen Finanzausgaben.

Ohne Berücksichtigung der tatsächlichen Zuführung zum VmH ergibt dies jedoch gegenüber dem Planansatz eine Wenigerausgabe von rd. 2,79 Mio. EUR.

3.4.1 Steuern und Zuweisungen

Realsteuerhebesätze	Stadt FDS		gewogener Landesdurchschnitt BW*
	2016	2017	
Grundsteuer A	320 v. H.	320 v. H.	357 v. H.
Grundsteuer B	380 v. H.	400 v. H.	391 v. H.
Gewerbsteuer	345 v. H.	380 v. H.	366 v. H.

Quelle: Statistische Berichte Baden-Württemberg Finanzen und Steuern v. 08.01.2018

Die **Realsteuerhebesätze** haben sich 2017 im Vergleich zum Vorjahr bei der Grundsteuer B und der Gewerbsteuer erhöht. Die Realsteuerhebesätze wurden mit der Haushaltssatzung 2017 per Gemeinderatsbeschluss erhöht. Damit lag die Stadt Freudenstadt im Haushaltsjahr 2017 bei der Grundsteuer A leicht unter dem Landesdurchschnitt und bei der Grundsteuer B und der Gewerbsteuer leicht über dem Landesdurchschnitt.

Steuern und Zuweisungen in Mio EUR	Ist 2017	Plan 2017
Bruttoeinnahmen	42,16	39,95
abzüglich Umlagen	17,00	16,75
Nettoeinnahmen	25,16	23,20

Die städtischen Bruttoeinnahmen aus **Steuern und Zuweisungen** bewegen sich bei rd. 42,16 Mio. EUR. Der größte Zuwachs gegenüber der Planung war u.a. bei der Gewerbsteuer (+ rd. 1.331 TEUR), bei den Schlüsselzuweisungen vom Land (+ rd. 221 TEUR), beim Gemeindeanteil an Gemeinschaftssteuern (+ rd. 522 TEUR) und andere Steuern u. ä. Einnahmen (+ rd. 157 TEUR). Von den Bruttoeinnahmen abziehen sind die Kreisumlage, die Finanzausgleichsumlage an das Land und die Gewerbsteuerumlage mit insgesamt rd. 17 Mio. EUR. Danach verblieben der Stadt im Haushaltsjahr 2017 Nettoeinnahmen aus Steuern und Zuweisungen in Höhe von rd. 25,16 Mio. EUR.

3.4.2 Personalstand und Personalausgaben

Stadt und Eigenbetriebe	2017	2016	2015	2014	2013
Personalstand Planstellen	304,91	301,19	298,38	293,36	283,51
tatsächl. besetzte Stellen	300,50	297,86	286,13	287,98	275,51

Stadt und Eigenbetriebe	2017	Plan 2017	2016	2015	2014	2013
Personalausgaben in TEUR	14.143	14.690	13.619	13.039	12.675	12.052

2017 liegen die tatsächlich besetzten Stellen mit rd. 4,41 Stellen unter dem Planansatz. Die tatsächlich besetzten Stellen erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um 2,64 Stellen. Dementsprechend erhöhten sich die Personalausgaben gegenüber dem Vorjahr um rd. 523 TEUR (3,85%). Ferner sind auch die Tarifierhöhungen für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst und die Erhöhung der Beamtenbezüge für steigende Personalkosten ursächlich. Gegenüber dem Planansatz konnten erfreulicherweise rd. 547 TEUR (3,72 %) eingespart werden.

Die Personalkosten pro Kopf 2017 betragen 613 EUR/EW (EW 23.082 zum 30.06.2017).

3.4.3 Zuführung zum/vom Vermögenshaushalt (VmH)

Zur Beurteilung der Eigenfinanzierungskraft kommunaler Haushalte wird die Höhe der Zuführung zum/vom Vermögenshaushalt herangezogen. Sie ist in § 22 GemHVO geregelt und hat sich in den letzten 5 Jahren wie folgt entwickelt:

Zuführung in TEUR	2017	Plan 2017	2016	2015	2014	2013
Zuführung zum VmH	7.280	1.910	4.691	1.333	5.730	1.360
Zuführung vom VmH						

Gegenüber der im Haushaltsplan 2017 veranschlagten Zuführung zum Vermögenshaushalt mit rd. 1.910 TEUR ergibt dies im VmH eine **Ergebnisverbesserung** im Haushaltsjahr 2017 **in Höhe von 5.370 TEUR** (dieser Betrag entspricht den Mehreinnahmen von 2.581 TEUR zuzüglich den Wenigerausgaben (ohne Berücksichtigung der Zuführungsrate) von 2.789 TEUR).

Nach § 80 Abs. 2 Gemeindeordnung ist der Haushaltsplan (Verwaltungs- und Vermögenshaushalt) in Einnahme und Ausgabe auszugleichen. Die bei der Ausführung des Haushaltsplanes im Verwaltungshaushalt zur Deckung der Ausgaben nicht benötigten Einnahmen sind dem Vermögenshaushalt zuzuführen (§ 22 Abs. 2 GemHVO). Diese Mehreinnahmen dienen dem Ausgleich des Vermögenshaushalts. Reichen die Einnahmen des Verwaltungshaushalts nicht zur Deckung der Ausgaben aus, so sind die sogenannten Ersatzdeckungsmittel gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 – 4 GemHVO des Vermögenshaushalts (Einnahmen aus der Veränderung des Anlagevermögens, Entnahmen aus Rücklagen, Zuweisungen und Zuschüsse und Beiträge) in Anspruch zu nehmen.

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 GemHVO werden die Tilgungen und die Kreditbeschaffungskosten (im Gegensatz zu den Darlehenszinsen) vom Vermögenshaushalt aufgebracht. Es handelt sich um Ausgaben, die normalerweise aus laufenden Einnahmen gedeckt werden müssen, weil Kredite keine endgültigen Finanzierungsmittel, sondern nur Ersatz für fehlendes Eigenkapital sind. Dieses fehlende Eigenkapital muss vom Verwaltungshaushalt erwirtschaftet und an den Vermögenshaushalt zugeführt werden. **Deshalb schreibt § 22 Abs. 1 GemHVO verbindlich vor, dass die Zuführung zum Vermögenshaushalt mindestens so hoch sein muss, dass damit die ordentlichen Tilgungen sowie die Kreditbeschaffungskosten gedeckt werden können.**

Über diese Mindesthöhe hinaus sollte die Zuführung jedoch so hoch sein, dass daraus die Ansammlung von Rücklagen im erforderlichen Umfang ermöglicht wird.

Der **Rechnungsabschluss 2017** ergab bezüglich **Zuführung** zum VmH folgendes Ergebnis:

Nettoinvestitionsrate (Eigenfinanzierungsanteil an Investitionen) 2017				
Kreditbeschaffungskosten				0,00 EUR
Ordentliche Tilgungen				809.615,67 EUR
zusätzliche Tilgungen				0,00 EUR
Mindestsumme der Zuführung nach § 22 Abs. 1 GemHVO				809.615,67 EUR
Tatsächliche Zuführung zum VmH				7.280.222,95 EUR
Nettoinvestitionsrate				6.470.607,28 EUR

Als „**Freie Spitze**“ oder **Nettoinvestitionsrate** wird der im Verwaltungshaushalt erwirtschaftete Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben (Zuführung zum Vermögenshaushalt), der um die ordentlichen Schuldentilgungen (ohne Umschuldungen) bereinigt wird, bezeichnet.

Entwicklung der **Nettoinvestitionsrate** der Stadt Freudenstadt ab dem Haushaltsjahr 2000:

Jahr	Nettoinvestitionsrate VwH		Stadt Freudenstadt	*Landesdurchschnitt BW
	EUR	v.H.	EUR/je Einw.	EUR/je Einw.
2000	2.483.725,00	6,40	105,38	188,00
2001	853.483,00	2,20	36,28	119,00
2002	-64.547,00		-2,71	27,00
2003	-1.021.691,00		-42,81	-12,00
2004	3.483.855,00	8,40	146,45	55,00
2005	474.575,00	1,20	19,86	45,00
2006	718.620,00	1,75	30,01	167,00
2007	6.348.768,00	13,80	265,17	223,00
2008	5.068.111,00	10,82	212,53	243,00
2009	-3.624.475,00		-152,00	32,00
2010	1.710.365,00	3,50	72,14	25,00
2011	5.533.020,00	10,93	235,40	176,00
2012	-4.464.032,00		-189,78	309,00
2013	809.164,85	1,59	36,35	232,00
2014	5.106.498,08	9,48	229,37	217,00
2015	592.214,65	1,10	26,52	261,00
2016	3.954.063,46	6,54	174,22	**272,00
2017	6.470.607,28	10,30	280,33	**328,00
30.06.2017	23.082 Einwohner		Quelle: statistisches Landesamt Baden-Württemberg	
*			Quelle: Kommunalfinanzbericht der GPA 2018	
**	vorläufige Werte aus der Kassenstatistik		Quelle: Kommunalfinanzbericht der GPA 2018	

Diese Investitionsrate ist wichtigstes Kriterium bei der Beurteilung der Leistungskraft einer Stadt. Je höher der Überschuss, den der Verwaltungshaushalt erwirtschaftet und dem Vermögenshaushalt zur Verfügung stellt, desto höher ist auch die Investitionsrate und damit der Eigenfinanzierungsanteil städtischer Investitionen. D.h. die Nettoinvestitionsrate lässt den finanziellen, kommunalpolitischen Handlungsspielraum erkennen.

2002 und 2003 konnte erstmals seit 20 Jahren eine freie Spitze **nicht** mehr erwirtschaftet werden. Nach den guten, auch durch hohe Gewerbesteuererhöhungen bedingten, Ergebnissen 2004, 2005 und 2006 und der wesentlich verbesserten Ergebnisse 2007 und 2008 hat die Wirtschafts- und Finanzkrise 2009 einen dramatischen Einbruch mit einer negativen Nettoinvestitionsrate von 3,65 Mio. EUR gebracht. Die Deckungslücke musste mit Ersatzdeckungsmitteln gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 – 4 GemHVO (Allg. Rücklage, Beiträgen, Veränderung des Anlagevermögens, Grundstückserlösen) geschlossen werden.

Die bisher größte negative Nettoinvestitionsrate musste 2012 mit rd. - 4,46 Mio. EUR verkräftet werden. Die in der Vergangenheit von Gemeinderat und Verwaltung gleichermaßen verfolgte

weitsichtige Strategie, die Mehreinnahmen in den „guten“ Jahren der Allgemeinen Rücklage zuzuführen, damit diese als „Konjunkturausgleichsrücklage“ dient, ist bei der durch die Automatik des Finanzausgleichs bedingten Mechanismen unerlässlich und „rettet“ die Stadt vor Fehlbeträgen, deren Ausgleich in den Folgejahren ungemein schwer wäre.

► **Im Haushaltsjahr 2017 wurde die Mindestsumme der Zuführung zum VmH weit erreicht.** Verbesserungen beim Haushaltsvollzug der Stadt führten dazu, dass der allg. Rücklage nicht wie geplant 1,7 Mio. EUR entnommen werden mussten, sondern erfreulicherweise rd. 10.11 Mio. EUR zugeführt werden konnten.

3.4.4 Kostenrechnende Einrichtungen (KE)

Die Stadt schafft in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit, die für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen (§ 10 Abs. 2 GemO). KE sind Einrichtungen, die i.d.R. ganz oder zum Teil aus Entgelten finanziert werden. Zu den Entgelten zählen die nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) für öffentliche Einrichtungen angesetzten Benutzungsgebühren und die auf privatrechtlicher Grundlage erhobenen Einnahmen. Für KE ist es Pflicht, angemessene Abschreibungen, Auflösungsbeträge für Beiträge/Zuweisungen/Zuschüsse sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals zu veranschlagen.

Kostendeckungsgrad	2013	2014	2015	2016	2017	Durchschnittswert 5 Jahre
Feuerlöschwesen	39,26%	38,60%	41,28%	26,24%	37,25%	36,53%
Büchereien	8,23%	7,24%	8,67%	8,96%	9,23%	8,47%
Stadtjugendreferat	26,50%	23,73%	24,95%	20,34%	25,94%	24,29%
Kindergärten	45,93%	39,07%	43,50%	42,23%	38,53%	41,85%
Turn- und Festhallen	6,86%	6,07%	4,61%	10,06%	6,80%	6,88%
Märkte	49,47%	36,24%	29,94%	28,29%	24,12%	33,61%
Schlachthäuser	1,78%	1,88%	1,82%	2,12%	0,99%	1,72%
Bestattungswesen	71,49%	70,15%	75,26%	75,53%	73,14%	73,11%
Baubetriebsamt	95,50%	82,48%	82,13%	85,01%	75,63%	84,15%
so. öff. Einrichtungen	6,33%	4,11%	3,87%	2,67%	4,21%	4,24%
Stadthaus	29,32%	22,19%	30,49%	28,35%	29,61%	27,99%

Die oben aufgelisteten kostenrechnenden Einrichtungen konnten keine Kostendeckung erreichen. Gebührenüberdeckungen waren daher nicht gegeben.

Hilfsbetriebe, die ausschließlich zur Deckung des Eigenbedarfs der Gemeinde dienen, sollen wie kostenrechnende Einrichtungen behandelt werden.

Der verbleibende Zuschussbedarf wird aus allgemeinen Deckungsmitteln finanziert.

Der Umfang der Kostendeckung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben – im Kommunalabgabengesetz (KAG) wird lediglich die zulässige Gebührenobergrenze festgelegt. Die Grundsätze der Einnahmenbeschaffung nach § 78 GemO stellen in Form des unbestimmten Rechtsbegriffs bei den speziellen Entgelten auf das Spannungsverhältnis zwischen sozialen Gesichtspunkten (soweit vertretbar) und wirtschaftlichen Notwendigkeiten (soweit geboten) ab und belassen einen beträchtlichen Raum für eigenverantwortliche Entscheidungen.

Höhere Kostendeckungsgrade könnten daher entweder durch Einsparungen (Aufwandsseite) oder aber durch Erhöhung der Entgelte erzielt werden, soweit Letztere im Rahmen der Beschlussfassungen des Gemeinderats für vertretbar und geboten angesehen werden.

► **Das Sachanlagevermögen der KE ist gem. § 38 Abs. 1 GemHVO für jede Einrichtung gesondert zu führen und in Anlagenachweisen aufzuführen und fortzuschreiben. Der Bestimmung des § 39 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO, wonach der Jahresrechnung eine Vermögensübersicht der kostenrechnenden Einrichtungen beizufügen ist, wird Rechnung getragen.**

3.5 Rechnungsergebnis Vermögenshaushalt (VmH)

Das Volumen des VmH mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von rd. 7,92 Mio. EUR lag um rd. 699 TEUR über der Planung. **Fehlbeträge** aus Vorjahren waren **nicht** abzudecken.

VmH in EUR	Einnahmen 2017	Ausgaben 2017	Einnahmen Plan	Ausgaben Plan
Soll des laufenden Jahres	2.923.616,64	5.837.352,23	3.613.700	7.223.800
Zuführung vom VwH	7.280.222,95	0,00	1.910.100	0
Zuführung zum VwH	0,00	0,00	0	0
Entnahme aus allg. Rücklage	0,00	0,00	1.700.000	0
Zuführung zur allg. Rücklage	0,00	10.113.487,36	0	0
ab: Haushaltsreste VJ	-2.281.000,00	-8.028.000,00		
zu: neue Haushaltsreste	0,00	0,00		
Summe Anordnungssoll	7.922.839,59	7.922.839,59	7.223.800	7.223.800

Bei den **Einnahmen des VmH** übertraf, wie bereits unter Abschnitt 3.4 erwähnt, die Zuführung vom VwH die Planung um rd. 5,37 Mio. EUR. Positiv zu sehen ist weiter, dass dadurch den Rücklagen nicht wie geplant 1,7 Mio. EUR entnommen werden mussten, sondern sogar rd. 10,11 Mio. EUR zugeführt werden konnten. Ebenso musste die Kreditermächtigung 2017 nicht in Anspruch genommen werden. Deutlich über der Planung (rd. 1,97 Mio. EUR) liegen weiter die Einnahmen aus Veräußerungserlösen. Unter dem Planansatz lagen: die Zuweisungen und Zuschüsse* mit rd. 2,33 Mio. EUR, die Rückflüsse von Kapitaleinlagen mit 600 TEUR und die Beiträge/ähnliche Entgelte mit 102 TEUR.

Ohne Berücksichtigung der tatsächlichen Zuführung vom VwH, der Rücklagenentnahme und der Kreditaufnahme ergibt dies gegenüber dem Planansatz eine Wenigereinnahme von rd. 1,06 Mio. EUR. Dies ist hauptsächlich der Auflösung der Haushaltseinnahmereste vom Vorjahr im Haushaltsjahr 2017 geschuldet.

Einnahmeart	Ergebnis 2017	Plan 2017	Abweich. 2017	Ergebnis 2016	Ergebnis 2015	Ergebnis 2014	Ergebnis 2013
Rückflüsse von Darlehen, Beteiligungen, Kapitaleinlagen	0	600.000	-600.000	0	0	150.000	150.000
Einn. a. Veräußerung AV	2.808.037	828.300	1.979.737	2.847.807	2.292.961	3.769.637	1.555.695
Beiträge und ä. Entgelte	0	102.000	-102.000	0	24.000	0	-712.959
Zuweisungen, Zuschüsse*	-2.165.420	169.100	-2.334.520	921.990	251.503	741.255	831.182
Zwischensumme	642.617	1.699.400	-1.056.783	3.769.797	2.568.464		
Zuführung vom VwH	7.280.223	1.910.100	5.370.123	4.691.088	1.332.894	5.730.301	1.359.532
Rücklagenentnahme	0	1.700.000	-1.700.000	0	22.734	0	2.056.493
Kredite	0	1.914.300	-1.914.300	0	1.450.000	0	2.490.000
Summe	7.922.840	7.223.800	699.040	8.460.885	5.374.092	10.391.193	7.729.943

* Der Negativbetrag bei den Zuweisungen/Zuschüsse ergibt sich aufgrund der Auflösung der Haushaltseinnahmereste vom Vorjahr im Haushaltsjahr 2017.

Planabweichungen bei den **Ausgaben des VmH** betrafen die Mehrausgaben beim Erwerb von Grundstücken (rd. 576 TEUR) und bei den Tilgungen (rd. 73 TEUR). Die größte Mehrausgabe, jedoch positiv zu sehen, gab es bei der Zuführung an Rücklagen (rd. 10,1 Mio. EUR). Minderausgaben gab es beim Erwerb von beweglichen Sachen (rd. 909 TEUR), bei den Baumaßnahmen (rd. 7,3 Mio. EUR), bei den Beteiligungen/Kapitaleinlagen (rd. 597 TEUR), bei der Darlehensgewährung (400 TEUR) und den Zuschüssen (rd. 860 TEUR).

Ohne Berücksichtigung der Zuführung an Rücklagen ergibt dies gegenüber dem Planansatz eine Wenigerausgabe von rd. 9,4 Mio. EUR. Dies ist hauptsächlich der Auflösung der Haushaltsausgabereiste vom Vorjahr im Haushaltsjahr 2017 geschuldet.

Entwicklung der Ausgaben des VmH in EUR							
Ausgabeart	Ergebnis 2017	Plan 2017	Abweich. 2017	Ergebnis 2016	Ergebnis 2015	Ergebnis 2014	Ergebnis 2013
Darlehensgewährung*	-400.000	0	-400.000	0	400.000		
Beteiligungen, Kapitaleinlagen	3.150	600.000	-596.850	129.602	15.640	0	31.000
Erwerb von Grundstücken	1.075.962	500.000	575.962	2.401.331	615.978	950.526	699.017
Erwerb von bewegl. Sachen	321.348	1.230.200	-908.852	810.376	1.360.742	1.659.644	1.198.214
Hoch- und Tiefbaumaßnahmen*	-3.212.490	4.084.200	-7.296.690	3.730.625	1.772.333	4.963.071	5.072.146
Darlehenstilgung	809.616	737.100	72.516	737.024	740.679	623.803	550.367
Zuschüsse für Investitionen*	-788.233	72.300	-860.533	400.062	468.720	100.532	174.194
sonst. Ausgaben des VmH	0	0	0	0	0	0	5.005
Zwischensumme	-2.190.647	7.223.800	-9.414.447	8.209.020	5.374.092		
Zuführung zum VwH	0	0	0	0	0	0	0
Zuführung an Rücklagen	10.113.487	0	10.113.487	251.865	0	2.093.617	0
Summe	7.922.840	7.223.800	699.040	8.460.885	5.374.092	10.391.193	7.729.943

* Die Negativbeträge ergeben sich aufgrund der Auflösung der Haushaltsausgabereiste vom Vorjahr im Haushaltsjahr 2017.

3.6 Über- und außerplanmäßige Ausgaben, Planabweichungen

Die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung mit Haushaltsplan ist grundsätzlich für die Führung der Haushaltswirtschaft verbindlich. Da die Planansätze oftmals nur aufgrund von Schätzungen und Prognosen ermittelt werden können, lassen sich im Vollzug des Haushaltsplans Budgetüberschreitungen nicht gänzlich vermeiden.

Durch die Budgetierung des Haushalts sind im Bereich des VwH die Ansätze innerhalb des Unterabschnitts überwiegend deckungsfähig, so dass über-/außerplanmäßigen Ausgaben weitgehend innerhalb eines Unterabschnitts abgewickelt werden können. Soweit die Mittel nach den Budgetleitlinien des Haushaltsplans 2017 nicht umgeschichtet werden können (z.B. Ausgabepositionen die keinem Deckungskreis angehören) oder das Gesamtbudget eines Deckungskreises überschreiten, muss der Gemeinderat den über-/außerplanmäßigen Ausgaben nach der GemO und der Hauptsatzung der Stadt Freudenstadt zustimmen, soweit diese nach Umfang und Bedeutung erheblich sind.

D.h. bei der Bewirtschaftung des Haushaltsplans sind damit Planabweichungen zwar im Einzelfall zulässig, jedoch nur nach Maßgabe und in den Grenzen des Haushaltsrechts. Wesentliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Planansätzen sind im Rechenschaftsbericht zu erläutern (§ 44 Abs. 3 GemHVO).

Planüberschreitungen greifen in das Etatrecht des Gemeinderats ein und können unter Umständen auch den Haushaltsausgleich gefährden. So sind deshalb nach § 84 Abs. 1 GemO außer- bzw. überplanmäßige Ausgaben nur zulässig, wenn

- ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist oder
- eine unabweisbare Ausgabe vorliegt und kein erheblicher Fehlbetrag entsteht.

Nach der Hauptsatzung der Stadt Freudenstadt sind für über- und außerplanmäßige Ausgaben folgende Zuständigkeiten für die Zustimmung geregelt:

- der Oberbürgermeister bis zum Betrag von 7.500 EUR im Einzelfall,
- die beschließenden Ausschüsse bzw. der Ortschaftsrat von mehr als 7.500 EUR, aber nicht mehr als 30.000 EUR im Einzelfall,
- der Gemeinderat von mehr als 30.000 EUR im Einzelfall.

► Nach der Maßgabe des Haushaltsrechts gilt:

- Die verantwortungsvolle Bewirtschaftung der vom Gemeinderat beschlossenen Haushaltsmittel im Haushaltsvollzug ist unabdingbar. Die Haushaltsüberwachung der Fachämter ist daher verantwortungsbewusst durchzuführen. Auf die Einhaltung des Haushaltsplans ist, soweit möglich bereits unterjährig, sensibel zu achten.
- Um die Etatbefugnisse des Gemeinderats und seiner Ausschüsse sowie des Oberbürgermeisters entsprechend zu wahren sind absehbare Budgetüberschreitungen rechtzeitig, vor der Mittelüberschreitung, dem zuständigen Organ zur Zustimmung vorzulegen (§ 84 Abs. 1 GemO).

Planabweichungen im Gesamthaushalt

Ohne Berücksichtigung der Zuführung zum/vom VmH, der Entnahme/Zuführung der allg. Rücklage und der Kreditaufnahme/-ermächtigung sind im Jahr 2017 folgende Mehr-/Wenigereinnahmen bzw. Mehr-/Wenigerausgaben (Planabweichungen) zu verzeichnen gewesen:

Mehr-/Wenigereinnahmen bzw. Mehr-/Wenigerausgaben 2017 in EUR					
ohne Berücksichtigung d. Zuführung zum/vom VMH, d. Entnahme/Zuführung d. allg. Rücklage u. d. Kredite					
VwH		VmH		GesamtHH	
Mehreinn. (+)	Mehrausg. (+)	Mehreinn. (+)	Mehrausg. (+)	Mehreinn. (+)	Mehrausg. (+)
Wenigereinn. (-)	Wenigerausg. (-)	Wenigereinn. (-)	Wenigerausg. (-)	Wenigereinn. (-)	Wenigerausg. (-)
2.580.700	-2.789.423	-1.056.783	-9.414.447	1.523.917	-12.203.870
Planabweichung	5.370.123	Planabweichung	8.357.664	Ergebnisverbesserung	13.727.787

Im Gesamthaushalt (VwH u. VmH) wurde beim Haushaltsvollzug eine Ergebnisverbesserung von rd. 13,73 Mio. EUR erreicht. Die Ergebnisverbesserung des Gesamthaushalts entspricht dem Betrag um den zum einen die Entnahme der Rücklage (zum Ausgleich des VmH) und zum anderen die Kreditermächtigung 2017 verringert werden konnte - zuzügl. der Zuführung zur allg. Rücklage.

	<u>Ist</u>	<u>Plan</u>	<u>Abweichung</u>
Entnahme allg. Rücklage	0 EUR	1.700.000 EUR	-1.700.000 EUR
Zuführung allg. Rücklage	10.113.487 EUR	0 EUR	-10.113.487 EUR
Kreditermächtigung	0 EUR	1.914.300 EUR	-1.914.300 EUR
Gesamtabweichung			-13.727.787 EUR

Die Ergebnisverbesserung in Höhe von rd. 13,73 Mio. EUR ist hauptsächlich der Auflösung der Haushaltsreste aus Vorjahren im Haushaltsjahr 2017 geschuldet.

3.6.1 Veränderungen im VwH

Durch die Budgetierung sind in den Gruppierungen (5 und 6) Planüberschreitungen mit Planunterschreitungen und mit Mehreinnahmen (Gruppierungen 100 bis 168) innerhalb der Unterabschnitte gegenseitig deckungsfähig. D.h. es entstehen keine über- / außerplanmäßige Ausgaben bei einem Unterabschnitt, soweit die Ausgabeansätze im Wege der Deckungsfähigkeit entsprechend erhöht werden können.

Die kalkulatorischen Kosten, die Budgets der Ortschaftsverwaltungen sowie die Verwaltungskostenbeiträge dürfen nicht zur Deckung von Sachausgaben herangezogen werden.

Bei den kalkulatorischen Kosten gibt es einen internen Verrechnungskreis, demnach sind Mehrausgaben eines Unterabschnitts durch Minderausgaben andere Unterabschnitte bzw. durch kalkulatorische Mehreinnahmen eines Unterabschnitts gedeckt. In der Gesamtsumme wurden die kalkulatorischen Kosten nicht überschritten.

❖ Planabweichungen einzelner ausgewählter Unterabschnitte

(ohne Berücksichtigung der Deckungskreise)

Unterabschnitt	Rechnungsergebnis 2017 in EUR				Plan in EUR		Abweichung in %
	Einnahmen	Ausgaben	Zuschuss	Überschuss	Zuschuss	Überschuss	
Hauptverwaltung	264.164	1.067.245	803.081		920.400		-12,75%
Ortschaftsverwaltungen	18.823	241.754	222.931		379.300		-41,23%
Bürgerservice, Ordnungsamt	840.110	1.848.964	1.008.854		996.000		1,29%
Feuerschutz	279.064	749.142	470.078		640.400		-26,60%
Bildung, Familie, Sport	165.202	425.469	260.267		229.500		13,41%
Schulen/Schulförderung	2.160.098	4.288.579	2.128.481		2.300.600		-7,48%
Stadtbücherei	14.143	153.183	139.040		151.500		-8,22%
Seniorenarbeit	65.957	199.248	133.291		138.800		-3,97%
Stadtjugendreferat	94.598	364.724	270.126		334.200		-19,17%
Kindergärten/-tagesstätten	2.594.448	6.734.373	4.139.925		4.724.700		-12,38%
Förderung Sport und Sportanlagen	77.301	1.126.093	1.048.792		1.279.800		-18,05%
Parkanlagen, Spielplätze	0	1.037.284	1.037.284		1.040.700		-0,33%
Bauamt	763.969	1.225.334	461.365		648.900		-28,90%
Bauleitplanung, Bauordnung	455.184	625.441	170.257		554.900		-69,32%
Gemeindestraßen	245.874	1.433.765	1.187.891		1.296.800		-8,40%
Straßenbeleuchtung	8.771	544.943	536.172		559.600		-4,19%
Straßenreinig./Winterdienst	37.600	1.303.240	1.265.640		2.229.600		-43,23%
Parkuhren	277.529	24.584		252.945		199.400	26,85%
Tiefgarage Unterer Marktplatz	5.261	9.789	4.528		4.600		-1,57%
Wasserläufe, Wasserbau	0	100.928	100.928		104.100		-3,05%
Märkte	21.729	90.072	68.343		62.000		10,23%
Schlachthäuser	199	20.027	19.828		26.700		-25,74%
Bestattungswesen	404.474	552.992	148.518		194.400		-23,60%
so. öff. Gemeinschaftseinricht.	7.658	181.803	174.145		188.600		-7,66%
Baubetriebsamt	3.213.805	4.249.642	1.035.837		0		1.036 TEUR
Konzessionsabgaben	977.622	0		952.000		948.000	0,42%
Wirtschafts-/Verkehrsförd.	19.235	371.172	351.937		388.700		-9,46%
Stadthaus	50.572	170.800	120.228		162.700		-26,10%
Postgebäude	138.917	360.305	221.388		179.400		23,40%
Bürgertreff Grüntal-Frutenhof	9.940	31.541	21.601		39.000		-44,61%
Forstwirtschaft	2.119.957	1.671.129		448.828		108.200	314,81%
Wald der Erinnerung	34.169	16.806		17.363		2.900	20,2 TEUR
Wohn- und Geschäftsgeb.	431.772	856.253	424.481		127.200		233,71%

Mehrausgaben bzw. Wenigereinnahmen waren bei den Unterabschnitten Bürgerservice/Ordnungsamt, Bildung/Familie/Sport, Märkte, Baubetriebsamt, Postgebäude und bei den Wohn- und Geschäftsgebäuden zu verzeichnen. Die Mehrzahl der ausgewählten Unterabschnitte konnten positiv zu sehen, mit Wenigerausgaben bzw. Mehreinnahmen abrechnen.

Der höhere Zuschussbedarf von rd. 13 TEUR beim Bürgerservice/Ordnungsamt ist hauptsächlich Wenigereinnahmen bei den Bußgeldern geschuldet. Für den höheren Zuschussbedarf bei Bildung/Familie/Sport von rd. 30,8 TEUR sind hauptsächlich Wenigereinnahmen bei den inneren Verrechnungen ursächlich. Der höhere Zuschussbedarf bei den Märkten von rd. 6 TEUR wurde hauptsächlich durch höhere Personalkosten und höhere innere Verrechnungen verursacht. Der Zuschussbedarf beim Baubetriebsamt ist insbesondere auf Wenigereinnahmen bei den inneren Verrechnungen zurückzuführen. Ursächlich für den höheren Zuschussbedarf von rd. 42 TEUR beim Postgebäude waren Wenigereinnahmen bei den Mieten und Pachten sowie vorwiegend höhere Unterhaltungskosten. Der höhere Zuschussbedarf von rd. 297 TEUR bei den Wohn- und Geschäftsgebäuden ist hauptsächlich höheren Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten geschuldet.

❖ **Planabweichungen Einnahmen/Ausgaben einzelner ausgewählter Gruppierungen:**

Gruppierung	Ergebnis 2017		Plan 2017		Abweichung EUR	Abweichung %
	EUR	EUR	EUR	EUR		
Ausgaben						
Unterhaltungsmaßnahmen (50-51)	2.652.503	2.421.900			230.603	9,52%
Geräte, Ausstattung, Ausrüstung (52)	425.421	374.100			51.321	13,72%
Mieten und Pachten (53)	314.060	267.000			47.060	17,63%
Bewirtschaftung Grundstücke/Gebäude (54)	1.798.605	1.878.900			-80.295	-4,27%
Haltung von Fahrzeugen (55)	316.005	350.200			-34.195	-9,76%
besond. Aufwend. für Beschäftigte (56)	195.923	265.800			-69.877	-26,29%
Verwaltungs- und Betriebsausgaben (57-63)	3.247.140	3.395.200			-148.060	-4,36%
Steuern, Geschäftsausgaben (64-66)	887.751	1.015.500			-127.749	-12,58%
Erstatt. Verw.-/Betriebsaufw. an Dritte (670-678)	687.937	795.100			-107.163	-13,48%
Allg. Verwaltungskostenbeiträge (6791)	1.118.910	1.319.800			-200.890	-15,22%
Innere Verrechnungen an Baubetriebshof (6793)	2.889.656	4.116.900			-1.227.244	-29,81%
kalk. Kosten (Afa/Verzinsung 68)	2.743.240	2.931.100			-187.860	-6,41%
Einnahmen						
Realsteuern (0-003)	14.381.916	12.250.000			2.131.916	17,40%
Gemeindeanteil an Gemeinschaftssteuern (01-012)	12.774.046	11.585.000			1.189.046	10,26%
andere Steuern und steuerähnl. Einnahmen (02-03)	977.467	820.000			157.467	19,20%
Schlüsselzuweisungen (041)	12.950.270	12.729.000			221.270	1,74%
sonst. Allg. Zuweisungen (061)	216.560	219.000			-2.440	-1,11%
Ausgleichsleistungen (091)	859.523	858.000			1.523	0,18%
Gebühren und ähnl. Entgelte (10-12)	2.557.084	1.802.800			754.284	41,84%
Einnahmen a. Verkauf, Mieten, Pachten (13-15)	3.040.491	2.757.700			282.791	10,25%
Erstattungen für Ausg. des VwH (160-168)	2.084.915	1.549.800			535.115	34,53%
Zuweisungen/Zuschüsse für lfd. Zwecke (170-176)	4.630.635	4.258.400			372.235	8,74%

► Bei den **Allg. Verwaltungskostenbeiträgen** liegt keine Horizontale Deckungsfähigkeit vor. Demnach waren Mehrausgaben eines Unterabschnitts nicht durch Minderausgaben anderer Unterabschnitte gedeckt. Eine Zustimmung des Gremiums war nicht erforderlich, da die Ausgaben nach Umfang und Bedeutung nicht erheblich waren. In der Gesamtsumme wurden die Allg. Verwaltungskostenbeiträge nicht überschritten.

❖ **Planabweichungen der Ausgaben bei Sammelnachweisen:**

Sammelnachweise	Ergebnis 2017		Plan 2017		Abweichung EUR	Abweichung %
	EUR	EUR	EUR	EUR		
Personalausgaben (40-46)	14.142.639	14.690.100			-547.461	-3,73%
Unterhaltung Grundstücke/Gebäude (50)	1.675.295	1.302.000			373.295	28,67%

► Beim **Sammelnachweis Unterhaltung Grundstücke und Gebäude** war insgesamt eine Mehrausgabe von rd. 373.295 EUR zu verzeichnen; **diese bedarf der Genehmigung des zuständigen Gremiums.**

► **Die Überschreitungen der Ausgaben im VwH sind hauptsächlich durch vom Fachamt nicht beeinflussbare Mehrausgaben zustande gekommen** (unvorhersehbare Reparaturen und Instandhaltungen, Mehraufwendungen für Bewirtschaftungskosten, Geräte, Ausstattung, Bürobedarf, Fahrzeuge und innere Verrechnungen sowie Mehraufwendungen für Mieten und Pachten als auch Mehraufwendungen für Zuschüsse an Vereine und Verbände).

► **Die Mehrzahl der Überschreitungen im VwH können erst am Jahresende bzw. mit dem Jahresabschluss (nach Vorlage von Jahresendabrechnungen) beziffert werden und konnten daher dem Oberbürgermeister bzw. dem Ausschuss/Gemeinderat nicht im Vorfeld zur Zustimmung vorgelegt werden – sie können daher erst zusammen mit**

der Feststellung der Jahresrechnung zur Kenntnis genommen werden. Eine Liste der über- und außerplanmäßigen Ausgaben (üplA/aplA) im VwH ist der Haushaltsrechnung beigelegt.

► Insgesamt kann festgestellt werden, dass vom Fachamt die Budgets im VwH überwiegend eingehalten wurden und die Haushaltsdisziplin im Haushaltsjahr 2017, wie in den Vorjahren auch, als gut bezeichnet werden kann.

Gemäß § 11 GemHVO können im VwH in angemessener Höhe Mittel zur Deckung über- und außerplanmäßiger Ausgaben (**Deckungsreserve**) veranschlagt werden. Die Ansätze dürfen nicht überschritten werden, die Mittel sind übertragbar. Die Deckungsreserve mit Planmitteln von 100.000 EUR im Haushaltsjahr 2017 wurde nicht in Anspruch genommen.

3.6.2 Veränderungen im VmH

über-/außerplanmäßige Ausgaben im VmH in EUR						Zustimmung
Unterabschnitt (UA)	Plan 2017	Ausg. 2017	MA	so. Deckungsmittel	üplA/aplA	Ausschuss/Grat
2.0204 OV Dtw. Erwerb bew. Sachen	0	5.985	5.985	5.000	985	zuständig OB
2.0205 OV Musba. Erwerb bew. Sachen	0	2.395	2.395	Wenigerausgabe VwH	keine	nicht erforderlich
2.0206 OV Wittl. Erwerb bew. Sachen	0	5.252	5.252	5.000	252	zuständig OB
2.0207 OV Grünt./Fru. Erwerb bew. Sach.	0	9.170	9.170	5.000	4.170	zuständig OB
2.0209 OV Kniebis Erwerb bew. Sachen	0	600	600	Wenigerausgabe VwH	keine	nicht erforderlich
2.0340 Steuerabteil. Erwerb bew. Sach.	1.000	1.414	414	Wenigerausgabe VwH	keine	nicht erforderlich
2.0500 Dienstst. allg. Verw. Erw. b. Sach.	1.300	3.222	1.922	Wenigerausgabe VwH	keine	nicht erforderlich
2.4600 Stadtjug.ref. Erw. bew. Sachen	4.100	5.431	1.331	Wenigerausgabe VwH	keine	nicht erforderlich
2.4650 Kinderkrippe Kohlstätter Hardt	3.000	4.165	1.165	0	1.165	zuständig OB
2.5620 Stadien und Sportplätze	16.500	22.781	6.281	0	6.281	zuständig OB
2.5620 Stadien und Sportplätze	5.000	5.770	770	0	770	zuständig OB
2.5620 Stadien und Sportplätze	17.000	17.724	724	0	724	zuständig OB
2.5800 Spielplätze Erwerb bew. Sachen	64.000	74.936	10.936	1.582	9.354	keine*
2.6000 Amt f. Stadtentw. Erw. be. Sach.	800	1.443	643	Wenigerausgabe VwH	keine	nicht erforderlich
2.6300 Gemeindestraßen Tiefbau	200.000	218.555	18.555	0	18.555	keine*
2.6300 Gemeindestraßen Tiefbau	30.000	54.131	24.131	0	24.131	keine*
2.6300 Gemeindestraßen Tiefbau	0	13.743	13.743	0	13.743	keine*
2.6900 Wasserläufe Tiefbau	11.000	14.150	3.150	0	3.150	zuständig OB
2.7500 Bestattungswesen	13.000	14.013	1.013	0	1.013	zuständig OB
2.8830 Grundstückserwerb	500.000	1.135.962	635.962	Mehreinn. Verk.erlöse	keine	nicht erforderlich
2.9100 Kredittilgung	737.100	809.616	72.516	0	72.516	keine*
2.9100 Zuführung an allg. Rücklage	0	10.113.487	10.113.487	0	10.113.487	keine**

► Für die gekennzeichneten (*) genehmigungsbedürftigen über-/außerplanmäßige Ausgaben im VmH liegt keine Zustimmung vom zuständigen Gremium vor. Teilweise wurde das zuständige Gremium formlos über die Mehrausgabe informiert.

**** Die positiv zusehende Zuführung zur allg. Rücklage kann erst mit der Fertigstellung der Jahresrechnung ermittelt werden und konnte daher dem zuständigen Gremium nicht im Vorfeld zur Zustimmung vorgelegt werden.**

► Das RPA weist bereits seit Jahren daraufhin, die Voraussetzungen des § 84 Abs. 1 GemO für über- und außerplanmäßige Ausgaben künftig zu beachten und bei entsprechenden üplA/aplA die Genehmigung vom zuständigen Gremium rechtzeitig einzuholen. Leider ist dies auch im Haushaltsjahr 2017 nicht beachtet worden!

Eine Liste der üplA/aplA im VmH ist der Haushaltsrechnung beigelegt.

3.7 Haushaltsreste

Als Haushaltsreste werden in der Kameralistik nicht ausgeschöpfte Planansätze bezeichnet, die am Jahresende nicht verfallen, sondern ins nächste Haushaltsjahr übertragen werden. Kamerale Haushaltsreste belasten das Haushaltsjahr in dem sie gebildet werden.

Ein doppischer Rest stellt nur eine höhere Ermächtigung zur Leistung von Aufwendungen/Auszahlungen dar. Somit wird künftig bei doppischen Resten das Jahr belastet, in dem die entsprechende Aufwands-/Auszahlungsbuchung getätigt wird. Diese Ermächtigungen belasten daher immer die Ergebnisrechnung bzw. die Liquidität im folgenden Haushaltsjahr.

Aufgrund der unterschiedlichen Systematik der kameralen und der doppischen Rechnungslegung kann es sowohl bei der Eröffnungsbilanz als auch in der Ergebnis- und Finanzrechnung des ersten Haushaltsjahres, in dem die Doppik angewendet wird, zu Überschneidungen kommen. Bei dem Umstieg von der Kameralistik auf die Doppik ist daher die Frage der Zuordnung der Buchungen von gebildeten Haushaltsresten von wesentlicher Bedeutung.

► Im Hinblick auf die Einführung des NKHR zum 01.01.2018 wurde aus den o. g. Gründen im Haushaltsjahr 2017 auf die Bildung von Haushaltsresten gänzlich verzichtet. D.h. zum Umstellungszeitpunkt noch vorhandene Haushaltsreste wurden nicht ins Haushaltsjahr 2018 übertragen sondern im Haushaltsjahr 2017 aufgelöst und gegebenenfalls bei der Haushaltsplanung 2018 nach NKHR neu veranschlagt.

3.8 Verpflichtungsermächtigungen (VE)

VE berechtigen zum **Eingehen von Verpflichtungen**, die erst künftige Haushaltsjahre mit Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten. Für die Zahlung ist in einem späteren Haushaltsjahr ein Ausgabeansatz erforderlich.

VE 2017 für Maßnahme	EUR
Erschließung Baugebiet Sonnenhalde 1. BA	150.000

3.9 Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge (ShV)

Das **ShV** dient zum Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben, die sich nicht auf die Haushaltsrechnung auswirken (§ 13 GemHVO).

Dies sind insbesondere

- durchlaufende und fremde Gelder (Beträge, die unmittelbar für den Haushalt eines anderen öffentlichen Aufgabenträgers vereinnahmt oder verausgabt werden).
- Vorschüsse und Verwahrgelder (Einnahmen und Ausgaben, die zwar haushaltswirksam sind, jedoch zum Zeitpunkt des Eingangs bzw. der Leistung noch nicht endgültig im Haushalt gebucht werden können).
- Bestandsnachweise und Fortschreibung für Geldanlagen, Rücklagen, Verschuldung und Kassenkredite (Vorgänge, die sich zwar auf die Kasse und ggf. auf die Vermögensrechnung auswirken, jedoch nicht auf den Haushalt).

Das ShV 2017 schließt mit einem Gesamtvolumen von 108.221.075 EUR ab. Einnahmen und Ausgaben wurden ordnungsgemäß ausgeglichen.

2017	in EUR	Kassenreste VJ	Soll	Ist	neue Kassenreste
Einnahmen		18.744.326,85	108.221.075,49	111.593.989,10	15.371.413,24
Ausgaben		13.906.975,28	108.221.075,49	105.770.947,85	16.357.102,92

Das **ShV** der **Stadt Freudenstadt** enthielt 2017 u. a. folgende Positionen:

Schülerbeförderung, Vorschüsse, Steuern, Sozialversicherung, Umsatzsteuer, Zusatzversorgungskasse, Verwaltungskostenbeiträge, Spenden, Abfallgebühren Landkreis, Jagdpacht, Zahlungsverkehr Stadtwerke Freudenstadt GmbH & Co.KG, Zahlungsverkehr Bioenergie GmbH FDS, Zahlungsverkehr Eigebetriebe, Zahlungsverkehr Zweckverband Abwasserreinigung FDS-Do, Zahlungsverkehr Skilift Kniebis GmbH, Beteiligungen, Geldanlagen, allg. Rücklage, Kassenbestand/-vorriff, Verwahrgelder.

3.9.1 Dauervorschüsse für Handkassen und Zahlstellen im ShV

Regelungen für die Handkassen und Zahlstellen bei der Stadt Freudenstadt sind in der Dienstanzweisung für die Stadtkasse festgehalten.

Handvorschüsse können nur auf Grund einer Auszahlungsanordnung gewährt werden. Sie werden im ShV als Ausgabe gebucht und bleiben dort solange vorgemerkt, bis sie zurückgegeben oder endgültig mit den Ausgaben des VwH verrechnet werden.

Verbleibt ein Handvorschuss über mehrere Jahre bei einer Dienststelle z.B. als Wechselgeld bei Handkassen und Zahlstellen, so wird der Handvorschuss als Kasseneinnahmerest im ShV jährlich übertragen. Die Vollständigkeit und die Rückzahlung sind vom Amt Finanzen und Beteiligungen zu überwachen.

4. Vermögensrechnung

Nach § 95 Abs. 1 GemO ist die Stadt Freudenstadt verpflichtet, in der Jahresrechnung den Stand des Vermögens und der Schulden zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres darzustellen. Mit Hilfe der Vermögensrechnung werden die kommunalen Vermögensbestände und ihre Veränderungen im Laufe des Jahres aufgezeigt. Die Vermögensrechnung dient in der Hauptsache dem Nachweis des städtischen Vermögens und seiner Erhaltung.

Nach § 43 Abs. 1 GemHVO sind in der Vermögensrechnung folgende Positionen auszuweisen:

- Beteiligungen und Wertpapiere zum Zweck der Beteiligung,
- Forderungen aus Darlehen,
- Kapitaleinlagen bei Zweckverbänden oder anderen komm. Zusammenschlüssen,
- In Sondervermögen mit Sonderrechnung eingebrachtes Eigenkapital,
- Forderungen aus Geld- und Wertpapieranlagen,
- Rückzahlungsverpflichtungen aus Kreditaufnahmen,
- Rücklagen

Zum 31.12.2016/31.12.2017 haben betragen:

Aktiva	in EUR	31.12.2016	31.12.2017	Passiva	in EUR	31.12.2016	31.12.2017
Anlagevermögen		59.196.583	58.627.956	Anlage-/Deckungskapital		61.298.998	55.981.851
				Beiträge und Entgelte		0	0
Finanzanlagen/Beteiligungen		14.826.736	11.699.880	Zuweisungen/Zuschüsse		5.247.534	4.931.813
HAR		8.028.000	0	Kredite		10.223.786	9.414.171
lfd. Forderungen		0		HER		2.281.000	0
KER		9.434.190	1.258.687	Rücklagen		6.637.957	16.751.444
HER		2.281.000	0	lfd. Verpflichtungen		0	0
Kassenbestand		8.396.697	15.099.409	KAR		8.250.431	-393.347
				HAR		8.223.500	0
				Kassenvorriff		0	0
Summe Aktiva		102.163.206	86.685.932	Summe Passiva		102.163.206	86.685.932

► Die Vermögensrechnung ist in der Jahresrechnung sowohl kumuliert als auch detailliert dargestellt. Die Stadt Freudenstadt führt eine **Teilvermögensrechnung**; sie entspricht in Form und Inhalt den gesetzlichen Anforderungen. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr von 102.163.205,71 EUR auf 86.685.931,97 EUR reduziert.

4.1 Allgemeine Rücklage

Nach § 20 Abs. 2 und 3 GemHVO hat die Stadt Rücklagen zu bilden. Die Allgemeine Rücklage soll die rechtzeitige Leistung von Ausgaben (Kassenliquidität) sichern. Zu diesem Zweck muss ein Betrag vorhanden sein, der sich in der Regel auf mindestens 2 v. H. der Ausgaben des Verwaltungshaushalts nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahre beläuft (gesetzlich geforderter Mindestbetrag).

Die Allgemeine Rücklage dient ferner dazu, die Deckung des Ausgabenbedarfs im VmH künftiger Jahre zu erleichtern. Hier liegt der eigentliche Sinn der allg. Rücklage - ihr sind daher rechtzeitig ausreichende Mittel zuzuführen. Die allg. Rücklage wird deshalb auch vielfach als Investitionsrücklage bezeichnet.

Mindestbetrag der allg. Rücklage		in EUR
Rechnungsergebnis VwH 2014		53.882.084
Rechnungsergebnis VwH 2015		53.915.697
Rechnungsergebnis VwH 2016		60.489.548
Summe		168.287.329
Jahresdurchschnitt		56.095.776
Mindestrücklage 2% gem. § 20 Abs. 2 GemHVO (Liquiditätsrücklage)		1.121.916
Stand Rücklage zum 31.12.2017		16.751.444
Freie Reserven (Investitionsrücklage)		15.629.528

► Ausgehend von einer Pflichtrücklage von 1.121.916 EUR und einem tatsächlichen Bestand der allg. Rücklage von 16.751.444 EUR zum 31.12.2017 sind die gesetzlichen Vorgaben erfüllt. Für Investitionen bzw. zum Ausgleich der künftigen Haushaltsjahre steht damit zum 31.12.2017 noch **ein frei verfügbarer Rücklagenanteil (Investitionsrücklage) von rd. 15,63 Mio. EUR zur Verfügung.**

Verbesserungen beim Haushaltsvollzug der Stadt führten dazu, dass der allg. Rücklage nicht wie geplant 1,7 Mio. EUR entnommen werden mussten, sondern erfreulicherweise rd. 10,1 Mio. EUR zugeführt werden konnten. Die Ergebnisverbesserung 2017 ist hauptsächlich der Auflösung der Haushaltsreste aus Vorjahren im Haushaltsjahr 2017 geschuldet.

Die Mittel der allg. Rücklage sind, soweit sie nicht als Betriebsmittel der Kasse benötigt werden, sicher und ertragsbringend anzulegen; sie müssen für ihren Zweck rechtzeitig greifbar sein.

Jahr	Entwicklung der allg. Rücklage				in EUR
	Stand 01.01.	Zuführung	Entnahme	Stand 31.12.	
2010	5.133.721	2.672.477		7.806.198	
2011	7.806.198	3.494.249		11.300.447	
2012	11.300.447		4.928.746	6.371.701	
2013	6.371.701		2.056.492	4.315.209	
2014	4.315.209	2.093.616		6.408.825	
2015	6.408.825		22.733	6.386.092	
2016	6.386.092	251.865		6.637.957	
2017	6.637.957	10.113.487		16.751.444	

4.2 Verschuldung

Eine der bedeutendsten Eckdaten für die Beurteilung der Finanzlage ist neben der Zuführungsrate zum Vermögenshaushalt auch die Verschuldung.

Eine Kreditaufnahme ist gemeindefinanzrechtlich nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung zulässig. Kreditaufnahmen sind zudem nachrangig gegenüber anderen Finanzierungsformen.

Der Gesamtbetrag der im Haushalt vorgesehenen Kreditaufnahmen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die für 2017 vorgesehenen Kreditaufnahmen wurden vom Regierungspräsidium Karlsruhe mit Erlass vom 07.04.2017 genehmigt.

Für 2017 waren ursprünglich insgesamt rd. 1,91 Mio. EUR an Kreditaufnahmen vorgesehen. Ein HER aus Vorjahren bestand nicht. Die geplante Kreditermächtigung 2017 musste nicht in Anspruch genommen werden - ein HER nach 2018 wurde nicht gebildet.

4.2.1 Schuldenentwicklung

Im Haushaltserlass für 2017 und in den Vorjahren fordert das Regierungspräsidium Karlsruhe die Stadt auf, den von ihr bislang verfolgten Kurs im Hinblick auf die zukünftige Entwicklung der Haushaltssituation fortzuführen, um eine nachhaltige dauerhafte Verbesserung der Finanzstrukturen mit dem Ziel einer Stärkung der Ertragskraft des Verwaltungshaushalts und dadurch letztlich eine Reduzierung der Verschuldung zu erreichen.

Schuldenstand/Schuldendienst (Zins/Tilgung) im Kernhaushalt ohne Eigenbetriebe:

Schuldendienst in EUR	01.01.2017	Zugang		Abgang		31.12.2017	nachrichtlich Vorjahr
Umschuldung*		1.596.364	U*	1.596.364	U*		
Kreditaufnahme/Tilgung	10.223.786	0		809.616		9.414.171	
nachrichtlich:							
HER 2016		0				0	
HER 2017		0				0	
Schuldendienst mit gebildeten HER per 31.12.2017						9.414.171	
Kreditaufnahme Plan						1.914.300	2.988.100
Zinsen für Kredite						222.297	230.938
Tilgung						809.616	737.025
pro Kopf Schuldendienst						45	43
pro Kopf Verschuldung Stadt FDS						408	450
pro Kopf Verschuldung Gemeinden im Landesdurchschnitt						436	450
Einwohnerzahl per 30.06.2017		23.082	Quelle: statistisches Landesamt Baden-Württemberg				

Der Schuldenstand beträgt zum 31.12.2017 rd. 9,41 Mio. EUR. Für den Schuldendienst wendet die Stadt im Kernhaushalt 2017 insgesamt 45 EUR je Einwohner auf. Die Verschuldung je Einwohner beträgt im Kernhaushalt 2017 insgesamt 408 EUR. Somit liegt Freudenstadt in der Verschuldung im Kernhaushalt **unter** dem Landesdurchschnitt von 436 EUR je Einwohner.

Die Gesamtverschuldung per 31.12.2017 im Kernhaushalt mit den Eigenbetrieben:

Schuldenstand mit Eigenbetrieben in EUR		31.12.2017	nachrichtlich Vorjahr
Stadt		9.414.171	10.223.786
Eigenbetrieb FT		118.625	136.875
Eigenbetrieb Bäder		5.278.683	3.707.708
Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung		22.832.496	20.408.638
Gesamtverschuldung mit Eigenbetrieben		37.643.975	34.477.007
nachrichtlich:			
pro Kopf Verschuldung Stadt FDS mit Eigenbetrieben		1.631	1.494
pro Kopf Verschuldung Gemeinden im Landesdurchschnitt		1.020	1.026
Einwohnerzahl per 30.06.2017	23.082	Quelle: statistisches Landesamt Baden-Württemberg	

Die Gesamtverschuldung im Kernhaushalt mit den Eigenbetrieben beträgt 2017 insgesamt 1.631 EUR/Einwohner. Somit liegt Freudenstadt in der Gesamtverschuldung im Kernhaushalt mit den Eigenbetrieben **rd. 60 % über** dem Landesdurchschnitt von 1.020 EUR/Einwohner.

Der Eigenbetrieb Stadtentwässerung erwirtschaftet seinen Schuldendienst über die Abwassergebühren selbst (100 % Kostendeckung). Sein Schuldendienst geht daher nicht zu Lasten der Stadt Freudenstadt.

4.2.2 Bürgschaften und Ausfallhaftungen in EUR

Bei den Bürgschaften handelt es sich i.d.R. um Ausfallbürgschaften für Darlehensaufnahmen.

Der Saldo aller gewährten Bürgschaften und Ausfallhaftungen beträgt per **31.12.2017** insgesamt **8.596.557,59 EUR**.

Bürgschaften für	per 31.12.2015	per 31.12.2016	per 31.12.2017
Industrie, Handel und Gewerbe	6.095.597,67	6.862.847,67	6.291.097,67
Vereinsförderung	659.370,61	693.370,61	676.305,53
Wohnungsbau Ausfallbürgschaft	2.046.706,93	1.814.517,83	1.629.154,39
Gesamtsumme	8.801.675,21	9.370.736,11	8.596.557,59

Bei der Vergabe einer öffentlichen Ausfallbürgschaft entsteht eine Dreiecksbeziehung zwischen der Bank, dem Kreditnehmer und dem Bürgen. Die Bürgschaft ist akzessorisch und bezieht sich auf einen konkreten Kreditvertrag zwischen der Bank und dem Kreditnehmer. Dieser wird durch die Bürgschaft nicht von seiner Verpflichtung entbunden, den Kredit zurückzuzahlen. Vielmehr dient die Bürgschaft der Absicherung des Kreditrisikos der Bank. Die Bank übernimmt dabei alleine die Geldleihe (Auszahlung der Mittel) und teilt sich mit dem Bürgen in Abhängigkeit vom Verbürgungsgrad die Kreditleihe. In der Regel beträgt der Verbürgungsgrad der Stadt Freudenstadt 80 %.

5. Beteiligungen/Betätigungsprüfung

Die **Beteiligungsverwaltung** wird bei der Stadt Freudenstadt vom Amt Finanzen und Beteiligungen wahrgenommen. Sie prüft, steuert und überwacht die Eigen- und Beteiligungsgesellschaften. Der jährliche Beteiligungsbericht, in dem sämtliche Beteiligungen der Stadt dargestellt sind, wird regelmäßig erstellt.

Im Wesentlichen ist die Stadt an folgenden Unternehmen in Privatrechtsform beteiligt:

Unternehmen	Stamm- kapital TEUR	Beteiligung		Mehrheits- beteiligung i.S.v. § 53 HGrG
		unmittelbar %	mittelbar %	
Stadtwerke FDS GmbH & Co. KG	2.946	65		ja
Stadtwerke FDS Verwaltungs-GmbH	26		65	ja
Skilift Kniebis GmbH	26	100		ja
Schwarzwald Musikfestival (SMF) GmbH	53	14,29		nein
Schwarzwald Plus GmbH	500	50		ja
Bioenergie FDS GmbH	300		32,50	ja

Die Stadt hat ihre Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an dem sie mit **mehr als 50 %** beteiligt ist, so **zu steuern und zu überwachen**, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt und das Unternehmen wirtschaftlich geführt wird (§ 103 Abs. 3 GemO). Dies betrifft bei der Stadt Freudenstadt unmittelbar die Stadtwerke FDS GmbH & Co. KG, die Skilift Kniebis GmbH und mittelbar die Stadtwerke FDS Verwaltungs-GmbH. Bei einer geringeren Beteiligung oder einer mittelbaren Beteiligung hat die Gemeinde darauf hinzuwirken, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt und das Unternehmen wirtschaftlich geführt wird.

Nach § 105 Abs. 2 GemO hat die Stadt einen **Beteiligungsbericht** aufzustellen. Der Bericht gibt einen Überblick über die städtischen Unternehmen, Einrichtungen und Beteiligungen und ermöglicht damit die Steuerung und Kontrolle der wirtschaftlichen Betätigung. Er ist ferner ein Beitrag zur größeren Transparenz der Stadtverwaltung hinsichtlich ihrer ausgegliederten Aufgabenerfüllung.

Die notwendigen Inhalte des Beteiligungsberichts sind insbesondere:

- Gegenstand des Unternehmens, Beteiligungsverhältnisse, Besetzung d. Organe u. Beteiligung,
- Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks,
- Geschäftsverlauf und wirtschaftliche Lage des Unternehmens,
- Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung und Kennzahlen.

Entsprechend Rechnungsprüfungsordnung vom 20.02.1979 i. V. m. Gemeinderatsbeschluss vom 14.11.2000 obliegt dem Rechnungsprüfungsamt gem. § 112 Abs. 2 Ziff. 3 GemO die **örtliche Betätigungsprüfung**. Die Betätigungsprüfung ist allerdings **keine vollumfängliche Rechnungsprüfung**. **Prüfungsgegenstand ist nur die Betätigung (das Verhalten) der Stadt als Gesellschafter**, nicht das Unternehmen selbst.

Am 25.01.2011 beschloss der Gemeinderat die Beteiligungsrichtlinie der Stadt Freudenstadt. Die Beteiligungsrichtlinie regelt die Zusammenarbeit zwischen Gemeinderat, Beteiligungsverwaltung und dem Unternehmen. Sie grenzt die Aufgaben, Inhalte, Abläufe und Kompetenzen und Verantwortlichkeiten ab. Abschnitt C der Beteiligungsrichtlinie konkretisiert die wichtigsten Aufgabengebiete der Beteiligungsverwaltung. Die Anwendung und Umsetzung der Beteiligungsrichtlinie ist geeignet, eine koordinierte, zielgerichtete und effektive Vorgehensweise in der Beteiligungssteuerung zu gewährleisten.

Bei der Betätigungsprüfung handelt es sich um eine formelle Prüfung, ob die Stadt bzw. die Vertreter/innen der Stadt in den Überwachungsgremien (Gesellschafterversammlung sowie Aufsichtsrat/Verwaltungsrat) der Unternehmen bei ihrer wirtschaftlichen Betätigung die Vorschriften der Gemeindeordnung und der Beteiligungsrichtlinie beachtet haben.

Bei der Betätigungsprüfung wurde in die Breite geprüft, d.h. ob die Beteiligungsverwaltung gesetz- und ordnungsmäßig durchgeführt wird. Es wurde u.a. in einzelnen Beteiligungsunternehmen in Stichproben geprüft:

- ob den Beteiligungsunternehmen ein öffentlicher Zweck zugrunde liegt,
- ob die Stadt sich der Beteiligungsunternehmen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in ihrem Wirkungskreis bedient. Dabei wird festgestellt, dass die den Beteiligungsunternehmen übertragenen Aufgaben für die Wahrnehmung außerhalb der allgemeinen Verwaltung geeignet sind,
- ob die Stadt einen Überblick über ihre Beteiligungsunternehmen hat und eine ordentliche Beteiligungsverwaltung führt, v.a. ob die Stadt ihre Befugnisse und Möglichkeiten der Steuerung und Überwachung der Beteiligungsgesellschaften durch die Beteiligungsverwaltung wahrnimmt und ob die Interessen der Stadt in den Gesellschaftsorganen durch die Mandatsträger wahrgenommen werden,
- ob die Gesellschaftsverträge im Hinblick auf die Sicherung kommunaler Steuerungs- und Überwachungsmöglichkeiten entsprechend ausgestaltet sind.
- Ob der Beteiligungsverwaltung die Unterlagen über Rechtsform, Gründungsdaten, Gesellschafterverträge/Satzungen, Geschäftsordnungen, Geschäftsführerverträge, Organe, Jahresabschlüsse, Lageberichte, Jahresabschlussprüfungen zu den Beteiligungsunternehmen vorliegen.
- Ob die Leistungs- u. Finanzziele sowie die Grundlagen u. Grundsatzfragen der Beteiligungsunternehmen im Einklang mit der Interessenlage der Stadt stehen,
- ob die kommunalen Organe in wichtige Angelegenheiten der Gesellschaften eingebunden waren, und die Beteiligungsverwaltung die entsprechenden Beschlüsse des Gemeinderats und seiner Ausschüsse vorbereitet,
- ob die ortsübliche Bekanntgabe über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie deren öffentliche Auslegung mit Lagebericht bei den Eigenbetrieben der Stadt entsprechend § 16 Abs. 4 EigBG erfolgt ist,
- ob die ortsübliche Bekanntgabe über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie deren öffentliche Auslegung mit Lagebericht bei den Unternehmen in Privatrechtsform, an welchen die Stadt eine Mehrheitsbeteiligung i.S.v. § 53 HGrG hat, entsprechend § 105 Abs. 1 Nr. 2 a und 2 b GemO erfolgt ist.
 - ▶ Den kommunalrechtlichen Offenlegungspflichten bei den Beteiligungsunternehmen in Privatrechtsform wurde nur in wenigen Fällen entsprochen. Die Beteiligungsverwaltung wurde bereits während der Prüfung darauf hingewiesen und wird künftig dafür sorgen, dass die entsprechenden Beteiligungsunternehmen Ihre Jahresabschlüsse nach § 105 Abs. 1 Nr. 2 offenlegen.
- Ob ein jährlicher Beteiligungsbericht erstellt wird.
 - ▶ Aufgrund der Einführung des NKHR hat sich jedoch die Aufstellung der Beteiligungsberichte leider verzögert. So wurden die Beteiligungsberichte 2015 und 2016 erst am 09.04.2019 dem Gremium zur Kenntnis gegeben und am 18.04.2019 im FreudenStadtBlatt ortsüblich bekannt gegeben.
 - ▶ Die Beteiligungsberichte 2015 und 2016 wurden auf Gesetzmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit vom örtlichen Rechnungsprüfungsamt geprüft.

Beim Eigenbetrieb SWF · Bäder wurde im Beteiligungsbericht 2016 ein vorläufiges Jahresergebnis (weil noch nicht fertiggestellt) zugrunde gelegt. Das vorläufige Jahresergebnis beim Eigenbetrieb SWF · Bäder wurde zwischenzeitlich korrigiert und ist im vorliegenden Beteiligungsbericht noch nicht berücksichtigt.

Vereinzelt wurden die Kennzahlen (der Cash Flow und dadurch in Folge auch die Dynamische Verschuldung) falsch berechnet.

Ferner wurden die Cash-Flow-Kennzahlen unterschiedlich berechnet, so dass eine Vergleichbarkeit der Beteiligungsunternehmen diesbezüglich nicht gegeben ist. Es wird empfohlen künftig für alle Beteiligungsunternehmen eine einheitliche Cash-Flow-Berechnung vorzunehmen.

► **Die Beteiligungsberichte 2015 und 2016 sind inhaltlich vollständig erstellt worden, sie entsprechen grundsätzlich den Anforderungen des § 105 GemO.**

► Der **Beteiligungsbericht für das Haushaltsjahr 2017** lag aus den o. g. Gründen zum Abschluss der aktuellen Prüfung noch nicht vor.

► Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Amt Finanzen und Beteiligungen, die Gesellschafterversammlung sowie der Aufsichtsrat/Verwaltungsrat (Gremium) ihre Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten gegenüber der Geschäftsführung der Beteiligungsunternehmen entsprechend den Beteiligungsrichtlinien im Wesentlichen pflichtgemäß, mit der gebotenen Sorgfalt und unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Stadt Freudenstadt erfüllen. **Insofern wird bestätigt, dass Verwaltung und Gemeinderat ihre Befugnisse zur Steuerung und Überwachung ihrer Beteiligungsunternehmen nach den gesetzlichen Vorschriften und der Beteiligungsrichtlinie ausreichend, sachgerecht und wirksam wahrgenommen haben.**

6. EDV- Programme

Die Kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken (KIVBF) hat als zuständiges Rechenzentrum mit Teil-Feststellungsbescheinigung gemäß § 11 GemKVO - kameral bescheinigt, dass während des Haushaltsjahres 2017 die dem automatisierten Anordnungs- und Feststellungsverfahren zugrunde gelegten Daten

- mit gültigen Programmen ordnungsgemäß verarbeitet und gespeichert worden sind;
- die Datenausgabe (einschließlich des Gesamtbetrags der jeweils miterstellten Überweisungsträger oder sonstiger Datenträger im beleglosen Datenträgeraustausch) vollständig und richtig ist.

Die in Anspruch genommenen automatisierten Anordnungs- u. Feststellungsverfahren sind:

- Gewereregister
- Ausländerwesen LaDiVA
- Personalmanagement und -abrechnung (dvvPersonal)
- Finanzbuchhaltung Fakturierung SAP R/3 PS Kameralistik f. Kommunalverw./PSM/Debi-/Kreditorenbuchhaltung
- Beitreibung/Vollstreckung (zentrale Lösung AVVISO)
- Ordnungswidrigkeiten owi21
- Gewerbesteuer, - Hundesteuerveranlagung, - Sonstige Einnahmen
- Grundbesitzabgaben (Grundsteuer, Gebühren)

Die Programmprüfung erfolgt gem. § 114 a Abs. 2 GemO durch die Gemeindeprüfungsanstalt.

7. Einzelbemerkungen zur Haushaltsführung

7.1 Projektmanagements

7.1.1 zentrales Vertragsmanagementsystem

In verschiedenen Einzelfällen wurde festgestellt, dass ein Vertragsmanagement (insbesondere eine zentrale Auflistung/Archivierung aller bestehenden Verträge und Vereinbarungen) bei der Stadt nicht (bzw. nicht mehr) vorhanden ist.

Nach Kenntnis des RPA werden gegenwärtig Verträge und Vereinbarungen überwiegend dezentral in den Fachämtern in Eigenregie archiviert. Das Vertragscontrolling (finanzieller Umfang, Vertragspflichten, gesetzliche Vorschriften, Verjährung von Ansprüchen, Wahl von Alternativen, usw.) und die Vertragsverwaltung (Vertragserstellung, -verhandlungen, Vertragserfüllung, Fristüberwachung, usw.) laufen ebenso dezentral in den Fachämtern. Dadurch hat die Verwaltung keinen Überblick über Zahl und Status der laufenden Verträge der Stadt. Im Hinblick auf die erhebliche Anzahl von Daten ist somit die Ermittlung und Kontrolle solcher Rechtsgeschäfte nur mit entsprechendem Aufwand umsetzbar.

Ein Vertragsmanagement kann als Fundament für ein wirtschaftliches und transparentes Handeln der Kommune angesehen werden und sollte aus Sicht des RPA zumindest folgende Informationen enthalten: Vertragsart, Vertragsgegenstand, Vertragspartner, Vertragsdatum, Vertragsbeginn, Laufzeit, Kündigungsfrist, ggf. Verlängerungsoption, finanzieller Umfang (laufzeitbezogen), Vertragskonditionen.

Gerade jetzt, im Hinblick auf die Einführung der E-Akte und eines Dokumentenmanagement-Systems, insbesondere jedoch auch:

- um eine Risikobewertung bestehender Vertragsverhältnisse vornehmen zu können,
- um z.B. Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften bzw. sonstige finanzielle Verbindlichkeiten der Stadt zu kennen und zu dokumentieren,
- um z.B. sämtliche Forderungsrechte zu dokumentieren und damit auch § 25 GemHVO - kammeral Rechnung zu tragen. Wonach durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen ist, dass die der Stadt zustehenden Einnahmen vollständig erfasst und eingezogen werden,
- um einen Überblick und gleichen Informationsstand über sämtliche existierende Verträge zu erhalten,
- um das Auffinden von Verträgen zu erleichtern sowie einen schnellen unmittelbaren Zugriff auf Verträge zu gewährleisten,
- zur bedarfsbezogenen und rechtssicheren Steuerung von Vertragsinhalten (z.B. Dienstleistungsverträge, Überwachung von Fristen, Nutzung von Vertragsoptionen, usw.),
- zur Transparenz aller Vertragsprozesse,
- für einen Effizienzgewinn (Expertenwissen an einer Stelle, Verfahrensstandardisierung),
- zur Optimierung des internen Kontrollsystems und des allgemeinen Verwaltungshandelns,

sollte für die Stadt Freudenstadt ein **zentrales Vertragsmanagement** zeitnah aufgebaut werden – mit einer laufenden Pflege und Aktualisierung.

► Das RPA empfiehlt bereits seit mehreren Jahren ein **zentrales Vertragsmanagement** einzuführen.

7.1.2 Einführung der E-Akte/Dokumentenmanagement-System (DMS)

Die Rechtsprechung hat die Pflicht zur Aktenmäßigkeit des Verwaltungshandelns und die Pflicht zur vollständigen Aktenführung immer wieder bestätigt; sie gilt generell für alle Behörden. Aus dieser Pflicht heraus führt die Landesverwaltung Baden-Württemberg die elektronische Akte ein und gestaltet so den digitalen Wandel in der Verwaltung. Neben der Landesverwaltung sind

auch weitere Behörden und insbesondere Kommunen aufgefordert, die Verwaltungsstrukturen zu modernisieren und ihre Geschäftsprozesse mit modernster Technik intelligent zu gestalten.

Das Onlinezugangsgesetz (OZG) verpflichtet Bund, Länder und Kommunen bis zum 31. Dezember 2022, alle Verwaltungsleistungen flächendeckend über Online-Verwaltungsportale anzubieten. Ein positiver Effekt für Bürger und Verwaltung ist aber nur dann zu erwarten, wenn Dienstleistungen, die online beantragt wurden, auch digital innerhalb der Verwaltung weiterverarbeitet werden. Die Einführung eines Dokumentenmanagements ist dafür eine zentrale Komponente.

Die elektronische Aktenführung über ein DMS ist dabei ein effizienter Hebel zur Digitalisierung und damit zur optimalen Vernetzung des Know-hows und der nutzbaren Daten. Auf der Grundlage von einheitlichen Aktenplänen erleichtert ein DMS die Ordnung und die Organisation von elektronischen Dokumenten oder auch Akten, organisiert eine einheitliche und vollständige Schriftgutverwaltung und ermöglicht eine „strukturierte Suche“ von Dokumenten bzw. Akten.

► Das RPA hat im letzten Prüfungsbericht angeregt, auch für die Stadt Freudenstadt ein **DMS** aufzubauen, insbesondere:

- um den Bürgerservice und die interkommunale Zusammenarbeit zu verbessern,
- zur Bündelung von Informationen an einem Ort und damit Suchzeiten zu reduzieren,
- um Informationen abteilungs- und standortübergreifend/mobil zu nutzen,
- schneller und benutzerfreundlicher Zugriff auf Dokumente und Akten,
- um Prozesse zu beschleunigen, zu standardisieren und zu automatisieren,
- Effizienzgewinne können realisiert werden,
- zur sicheren Archivierung von Dokumenten,
- zur Optimierung des internen Kontrollsystems.

► Zur Digitalisierung von Verwaltungsdienstleistungen und bestimmter Arbeitsprozesse, um dadurch die Effektivität des Verwaltungshandelns zu steigern, möchte die Stadt Freudenstadt die Einführung eines DMS und die Einführung und Umsetzung von E-Government Maßnahmen angehen und hat deshalb im Frühjahr 2019 eine neugeschaffenen Stelle eines Digitalisierungsbeauftragten ausgeschrieben.

7.1.3 Tax Compliance Management System (Tax-CMS)

Der Begriff „Tax Compliance“ umfasst die Bereitschaft eines Steuerpflichtigen zur Befolgung steuerlicher Pflichten, also sowohl der zu beachtenden Steuergesetze als auch der untergesetzlichen Regelungen und Aufforderungen der Finanzverwaltung.

Die Einhaltung von Gesetzen und internen Regeln (Compliance) stellt die Verwaltung vor immer größere Herausforderungen. Compliance-Verstöße werden strafrechtlich verfolgt und bergen erhebliche Haftungsrisiken. Auch das Steuerrecht ist ein Gebiet mit erheblichen Compliance-Risiken – auch für die Verwaltung.

Mit der Neuregelung des § 2b UStG wurde die Unternehmenseigenschaft ausgeweitet. § 2b UStG zwingt die öffentliche Hand zu einer Bestandsaufnahme und führt zu neuen Steuertatbeständen.

Die verspätete, unrichtige oder unvollständige Einreichung von Steuererklärungen kann erhebliche finanzielle Risiken bergen und darüber hinaus strafrechtliche Konsequenzen für gesetzliche Vertreter und Beschäftigte nach sich ziehen.

Das Tätigkeitsfeld einer Kommune ist äußerst umfangreich und vielfältig. Aus diesem Grund entstehen bei der Kommune eine Vielzahl an steuerlich relevanten und komplexen Sachverhalten in vielen verschiedenen Anwendungsbereichen. Dabei liegen die steuerlichen Risiken nicht nur in der Umsatzsteuer oder in der Ertragsteuer, sondern auch in der Lohn-, Bauabzugs- und Quellensteuer oder auch der Künstlersozialabgabe.

Durch die dezentrale Organisation einer Kommune fällt es ihr besonders schwer vollständige Steuererklärungen abzugeben. Vielfach ist gar nicht bekannt, was alles und auf welcher Grundlage gemacht wird. Auch sind die Beschäftigten der Verwaltung in der Regel noch nicht für steuerliche Themen sensibilisiert und es ist nicht leicht steuerrelevante Leistungen und Hoheitsbereich voneinander abzugrenzen. In der Regel sind die komplexen Verwaltungsabläufe nicht für steuerlich relevante Sachverhalte ausgestaltet. Auch Fehler bei der Beurteilung steuerlicher Sachverhalte sind nicht auszuschließen. Damit kann die Abgabe unvollständiger Steuererklärungen durch die Verwaltung nie ganz ausgeschlossen werden.

Die Finanzverwaltung hat zu der neuen Vorschrift Stellung genommen und geht mit Schreiben vom Mai 2016 davon aus, dass, wenn der Steuerpflichtige ein funktionierendes steuerlich ausgerichtetes Internes Kontrollsystem hat, dies gegen einen Vorsatz oder eine Leichtfertigkeit sprechen kann. Dies ist wichtig, denn der gesetzliche Vertreter haftet auch, wenn er notwendige Maßnahmen unterlassen hat, um steuerliche Rechtsverstöße zu verhindern. Personelle und finanzielle Haftungsrisiken lassen sich somit durch das Vorliegen eines konzeptionell überzeugenden internen Kontrollsystems steuern, dem sogenannten Tax-CMS.

Gemeindetag und Städtetag haben mit Steuerberatern und Experten aus der Praxis eine **Handlungsempfehlung** ausgearbeitet, die einen groben Abriss der Umsatzsteuermaterie darstellt und für unterschiedliche Bereiche sensibilisiert. Dabei werden verschiedene Ansatzmöglichkeiten und Herangehensweisen an dieses Thema aufgezeigt.

► Um das Risiko einer Nichterkennung bzw. Fehlbewertung von steuerlichen Sachverhalten im Rahmen der Neufassung des § 2b UStG zu minimieren, ist es für Kommunen empfehlenswert, bis spätestens zum 1. Januar 2021 ein Tax-CMS aufgebaut und implementiert zu haben → aus diesem Grund hat das RPA im letzten Prüfungsbericht angeregt zeitnah mit dem Aufbau eines Tax – CMS zu beginnen.

► **U. a. zur Ermittlung, Prüfung und Beurteilung aller steuerrelevanten Tatbestände und Geschäftsvorfälle im Sinne von § 2 b UStG und zur Erstellung, Pflege und Überwachung eines Tax-CMS, hat die Stadt Freudenstadt im Frühjahr 2019 eine neugeschaffene Stelle ausgeschrieben.**

7.1.4 Zentrale Vergabestelle (Vergabemanagement)

Die Organisation des Vergabewesens ist bei der Stadt Freudenstadt derzeit noch auf mehrere Ämter verteilt. Das rechtliche Wissen über das Vergaberecht und für die verschiedenen Vergabeverfahren nach (VOB, VOL, national, EU-weit, E-Vergaben, VgV, UVgO) wird immer komplexer und umfangreicher. Der Wandel der Vergabegesetze und Richtlinien erfordert ein vielschichtiges und umfassendes Fachwissen.

Eine Zentrale Vergabestelle ist ein wesentlicher Knotenpunkt in der Verwaltung – sie gewährleistet als zentrale Stelle die rechtssichere und wirtschaftliche Durchführung von Vergabeverfahren und berät die Fachämter in komplexen vergabe- und vertragsrechtlichen Fragen. Durch eine zentrale Vergabestelle können die intensiven Fachkenntnisse gebündelt werden sowie die Effizienz und Rechtssicherheit im Vergabeverfahren verbessert werden.

► **Zum Aufbau eines Vergabemanagements hat die Stadt Freudenstadt im Frühjahr 2019 eine neugeschaffene Zentrale Vergabestelle ausgeschrieben.**

7.2 Stadtwald/Forst

Der Stadtwald von Freudenstadt wird seit 01.01.2005 vom Kreisforstamt Freudenstadt mitgepflegt bzw. mitbewirtschaftet. Die Ziele des Stadtwaldes sind die Holzproduktion und die Erhaltung und Förderung der ökologischen und sozialen Funktion des Waldes.

Wirtschaftsverwaltung Stadtwald					
2017	Ist EUR	Plan EUR	Abweichung EUR		Abweichung %
VwH Einnahmen	2.119.957	1.966.100	153.857	WE	7,83%
VwH Ausgaben	1.671.129	1.857.900	-186.771	WA	-10,05%
Ergebnis VwH	448.828	108.200	340.628		314,81%
VmH Einnahmen	11.361	0	11.361	ME	
VmH Ausgaben	-25.833	86.800	-112.633	WA	-129,76%
Ergebnis VmH	37.194	-86.800	123.994		142,85%

Im VwH waren im Forstwirtschaftsjahr 2017 rd. 154 TEUR Mehreinnahmen und rd. 187 TEUR Wenigerausgaben zu verzeichnen. Der geplante Überschuss der Forstwirtschaft mit rd. 108 TEUR erhöhte sich um rd. 341 TEUR auf rd. 449 TEUR. Insgesamt lag die Kostendeckung beim Forst im VwH im Haushaltsjahr 2017 bei 126,86 %.

Die Erlöse 2017 aus Holzverkauf betragen 1.903.423 EUR (Plan 1.808.100 EUR) und lagen somit rd. 95 TEUR über dem Planansatz. Dies ist hauptsächlich den höheren Durchschnittserlösen, aufgrund einer guten Preisentwicklung und dem höheren Holzeinschlag, geschuldet.

Bei den Ausgaben im VwH gab es insg. rd. 187 TEUR Wenigerausgaben. Insbesondere bei den Personalkosten, der Fahrzeugunterhaltung, als auch bei der Wegeunterhaltung, Unterhaltung der Erholungseinrichtungen, bei den Waldkulturkosten, beim Wildgehege, bei der Öffentlichkeitsarbeit, bei Versicherungen, sowie bei Verwaltungskostenbeiträgen (Inneren Verrechnungen). Allerdings gab es auch Mehrausgaben von rd. 77 TEUR bei der Holzfällung und der Holzaufbereitung.

Die Mehreinnahmen im Vermögenshaushalt von rd. 11 TEUR waren durch einen Verkaufserlös aus beweglichen Sachen bedingt. Die Ausgaben im VmH der Forstwirtschaft lagen mit rd. 28,2 TEUR weit unter dem Planansatz von 86,8 TEUR. Wenigerausgaben waren vor allem zu verzeichnen beim Erwerb von beweglichen Sachen (rd. 29,5 TEUR), beim Aus- und Neubau von Waldwegen (5 TEUR) und bei Investitionen für Erholungsmaßnahmen (rd. 24,1 TEUR).

7.3 Spenden

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben darf die Stadt Freudenstadt Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen annehmen – nach § 78 Abs. 4 GemO i. V. m. der Dienstanweisung über Spenden und Sponsoring vom 25.06.2007 der Stadt Freudenstadt. Die Entgegennahme einer Zuwendung obliegt dem Oberbürgermeister. Über die Annahme und Vermittlung entscheidet der Gemeinderat/Verwaltungs- und Finanzausschuss (VTS) in öffentlicher Sitzung.

Der VTS hat im Haushaltsjahr 2017 folgenden Zuwendungen/Spenden zugestimmt:

Sitzung	Zeitraum	Betrag in EUR
28.03.2017	Jan/Feb 17	8.780,00
09.05.2017	März/April 17	280,00
27.06.2017	März/Mai 17	2.830,00
18.07.2017	Mai/Juni 17	580,00
19.09.2017	Juni/Juli/Aug 17	2.472,06
17.10.2017	Mrz 17	200,00
14.11.2017	Sept/Okt 17	175,00
05.12.2017	Okt/Nov 17	779,00
13.03.2018	Juli/Nov/Dez 17	9.340,00
Summe		25.436,06
davon Geldspenden:		20.451,00
davon Sachspenden:		4.652,06

- ▶ Das RPA beurteilt, ob durch die Zuwendungen eine Einflussnahme auf künftiges Verwaltungshandeln der Stadt zu erwarten ist.
- ▶ Jährlich ist von der Verwaltung ein Bericht mit den Zuwendungen, den Zuwendungsgebern und dem Verwendungszweck zu erstellen. Der Bericht wurde gem. § 78 Abs. 4 GemO am 15. Mai 2018 an die Rechtsaufsichtsbehörde übersandt.
- ▶ Die Spenden wurden bei Zahlungseingang ordentlich im ShV verbucht. Nach Annahmebeschluss des VTS werden die Spenden den entsprechenden Einrichtungen zur Verfügung gestellt. Die Spender erhielten von der Stadtkasse eine Spendenbescheinigung.
- ▶ Sachspenden werden grundsätzlich entsprechend den Wertgrenzen im Anlagenachweis aufgenommen.
- ▶ Die Beschlussvorlagen wurden regelmäßig dem VTS zur Beschlussfassung vorgelegt.

7.4 Verfügungsmittel des Oberbürgermeisters

Gem. § 11 GemHVO können in angemessener Höhe im VwH Verfügungsmittel des Oberbürgermeisters veranschlagt werden. Die Ansätze dürfen nicht überschritten werden und sind grundsätzlich nicht deckungsfähig mit anderen Haushaltsstellen und auch nicht übertragbar. Der Haushaltsansatz steht dem Oberbürgermeister für dienstliche Zwecke zur Verfügung, soweit nicht an anderer Stelle Haushaltsmittel für den betreffenden Zweck veranschlagt sind.

Der HH-Ansatz 2017 betrug 1.000 EUR. Die veranschlagten Verfügungsmittel lagen im angemessenen Rahmen. Es wurde festgestellt, dass in 2017 insgesamt rd. 645 EUR ausgegeben wurden.

7.5 Budgets der Ortschaften

- Verwendungszweck und Rahmenbedingungen der Ortschaftsbudgets

Um bei der Verwendung und der Übertragbarkeit des Ortsbudgets künftig flexibler handeln zu können hat das Hauptamt die bisher aufgestellten Richtlinien/Rahmenkriterien überarbeitet und neu gefasst. Der Gemeinderat hat am 28.07.2015 die **neuen Festlegungen zur Stärkung der Kompetenz der Ortschaftsräte und zur Verwendung der Ortsbudgets** beschlossen.

Der Beschluss beinhaltet u.a. folgende Festlegungen:

- Das Budget kann für Aufgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts für kommunale Aufgaben und Zwecke der Ortschaft sowie zur
- Förderung der örtlichen Vereine und Vereinigungen verwendet werden.
- Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Ortschaftsrat durch Mehrheitsbeschluss.
- Nichtverbrauche Mittel bleiben bis längstens 2 Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres verfügbar (§19 Abs. 2 GemHVO)
- Einschränkungen:
 - keine Konkurrenz bzw. Ergänzung zur gesamtstädtischen Vereinsförderung
 - Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mithilfe oder Tätigkeit
 - Ausgaben für Lohn oder lohnähnliche Beschäftigungen.

Hinweise:

- 1 Das Budget ersetzt nicht die Haushaltsmittel für notwendige Maßnahmen im Ortsteil – diese sollten auf den dafür im Haushaltsplan vorgesehenen Haushaltsstellen eingeplant und ausgegeben werden. Das Ortsbudget soll den gewählten Vertretern vor Ort ermöglichen darüber hinaus tätig zu werden – **im Rahmen des o.g. Verwendungszwecks.**
- 2 **Ergänzend wird ferner darauf hingewiesen, dass das Budget der Ortschaften keine Verfügungsmittel für Ortsvorsteher enthält.** Verfügungsmittel sind Beträge die lediglich dem (Ober)Bürgermeister für dienstliche Zwecke, für die keine Ausgaben veranschlagt sind, zur Verfügung stehen (§§ 11 und 46 GemHVO).

- 3 Weiter wird darauf hingewiesen, dass **Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mithilfe** zwingend nach der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 26.05.2015 zu leisten sind. Höhere Entschädigungen zu gewähren sind aus haftungs- und arbeitsrechtlichen Gründen, ohne vertragliche Regelungen, sehr bedenklich (Abgrenzung bzw. Unterscheidung ehrenamtlicher Tätigkeit und Arbeitnehmertätigkeit ist erforderlich und entsprechend auszuführen).

► Aufgrund der neu gefassten Festlegungen zur Stärkung der Kompetenz der Ortschaftsräte und zur Verwendung der Ortsbudgets konnten nach stichprobenhafter Prüfung weniger Beanstandungen als in den Vorjahren, bezüglich der Verwendung des Budgets, festgestellt werden.

► Teilweise wurden für **ehrenamtliche Tätigkeiten pauschal 20 EUR** in bar oder als Gutschein ausgehändigt. Diesbezüglich wird nochmals ausdrücklich auf den o.g. **Hinweis Nr. 3** Bezug genommen.

Nach § 1 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten beträgt der Durchschnittssatz bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

- bis zu 3 Stunden: 18,00 €
- von mehr als 3 bis zu 6 Stunden: 33,00 €
- von mehr als 6 Stunden Tageshöchstsatz 41,00 €

7.6 Leistungsverrechnung

Für die Inanspruchnahme der zentralen Verwaltungsbereiche werden den leistungsempfangenden Stellen der Stadtverwaltung, den Eigenbetrieben, der Stadtwerke Freudenstadt GmbH & Co. KG sowie 2 Zweckverbänden allgemeine Verwaltungskostenbeiträge (anteilige Personal- und Sachkosten) in Rechnung gestellt.

Die Leistungsverrechnung wurde im Rahmen der letzten überörtlichen Prüfung von der GPA schwerpunktmäßig geprüft. Die notwendigen Änderungen zur Neuberechnung der Verwaltungskostenbeiträge wurden bereits während der überörtlichen Prüfung vorgenommen.

Die örtliche Prüfung hat auch im Haushaltsjahr 2017 in Stichproben die Leistungsverrechnung überprüft. Sie ergab, dass eine verursachungsgerechte Verteilung der Kosten, insbesondere im Hinblick auf die Gebührenhaushalte, auch im Haushaltsjahr 2017 erfolgt ist.

7.7 Verwendungsnachweise

Bei der Gewährung von Zuschüssen wird durch die Zuschussgeber (EU, Bund oder Land) vorgeschrieben, dass die Verwendungsnachweise von der örtlichen Prüfung dahingehend bestätigt werden, dass die Zuschussleistungen dem Grunde und der Höhe nach richtig verwendet wurden. Von den entsprechenden Prüfungsbestätigungen werden die endgültigen, zuvor nur unter Vorbehalt gewährten, Zuschussbewilligungen abhängig gemacht.

Im Berichtsjahr wurden verschiedene Prüfungen von Verwendungsnachweisen durchgeführt:

- Zuschuss für Radabstellanlagen am Stadtbahnhof „Bike and Ride Box“ für 12 Fahrradboxen
- Zuschuss für das Feuerwehrfahrzeug LF 10 für die Freiwillige Feuerwehr Freudenstadt

Soweit sich bei den Prüfungen Feststellungen ergaben, wurden sie den betroffenen Ämtern mündlich mitgeteilt und von diesen ausgeräumt.

7.8 Abgrenzung zwischen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt

In Stichproben wurden Rechnungen des Verwaltungshaushalts der Gruppierung 520 (Geräte, Ausstattung) auf ihre Verbuchung hin geprüft.

► Es wurde festgestellt, dass die Abgrenzung zwischen dem Verwaltungs- und Vermögenshaushalt überwiegend korrekt vorgenommen wird. Bewegliche Vermögensgegenstände mit einem Wert bis zu 410 EUR netto werden grundsätzlich im Verwaltungshaushalt bei Gruppierung 520 gebucht. Bewegliche Vermögensgegenstände über 410 EUR netto werden grundsätzlich im Vermögenshaushalt bei der Gruppierung 935 gebucht. Teilweise vorgenommene Fehlbuchungen wurden/werden durch Umbuchung korrigiert. Bewegliche Vermögensgegenstände über 410 EUR netto werden prinzipiell im Anlagenachweis aufgenommen.

7.9 Buchhaltung/Kasse

Vereinzelt wurden bei der Belegprüfung von Auszahlungsanordnungen (Prüfung nach Zahlung) bei der Vorkontierung der Fachämter, bei der Buchhaltung und/oder bei der Kasse falsche Finanzpositionen verwendet. Dies wirkt sich auf die Transparenz und die Zuordnung einzelner Kostenarten aus – hat aber keine Auswirkung auf das Ergebnis der Jahresrechnung.

► Durch die Einführung des NKHR zum 01.01.2018 wird künftig auf ein Produkt und ein Sachkonto gebucht. Auch hierbei ist künftig zu beachten, dass aus Gründen der Transparenz und der richtigen Zuordnung einzelner Kostenarten das richtige Sachkonto bebucht wird. Nur so kann eine korrekte Kosten- und Leistungsrechnung erstellt werden, welche als Grundlage für die Verwaltungssteuerung und die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der Verwaltung dient.

7.10 Kassenreste

Bei der Prüfung der Schlussrechnung 2017 wurde festgestellt, dass Im Verwaltungshaushalt sowohl bei den Einnahmen als auch bei den Ausgaben mehrere negative Kassenreste ausgewiesen wurden. Negative Kassenreste bedeuten Überzahlungen von Einnahmen bzw. von Ausgaben.

► Das Rechnungsprüfungsamt bittet um Prüfung bzw. Klärung.

7.11 Visakontrolle

In unregelmäßigen Abständen wird Visa-Kontrolle (Prüfung vor Zahlung) durchgeführt. Verschiedentlich wurden Skonto-Verluste festgestellt.

► Zur fristgerechten Zahlung oder ggf. Inanspruchnahme von gewährten **Skonti** ist die unverzügliche Erteilung von Zahlungsanweisungen durch das Fachamt unerlässlich. Stichproben ergaben, dass Auszahlungen nicht immer fristgerecht erfolgten. Angebotene Skonti konnten daher teilweise nicht in Anspruch genommen werden.

► Das RPA regt an, dass die Kämmerei/Stadtkasse in Zusammenarbeit mit den Fachämtern, die Anordnungs-/Zahlungsabläufe überprüft und soweit möglich im Verfahrensablauf entsprechende Verbesserungen vornimmt.

7.12 Abgleich offene Posten Kreditoren/Debitoren mit Verbindlichkeiten/Forderungen aus L und L (Lieferungen und Leistungen)

Der **Abgleich der Verbindlichkeiten** aus Lieferungen und Leistungen mit den offenen Posten der Kreditoren – per 31.12.2017 - ergab Übereinstimmung.

Der **Abgleich der Forderungen** aus Lieferungen und Leistungen mit den offenen Posten der Debitoren – per 31.12.2017 - ergab Übereinstimmung.

7.13 Stammdatendoubletten bei Debitoren und Kreditoren

Im kameralen Rechnungswesen (SAP) der Stadt wurden mehrere Stammdatendoubletten festgestellt. D.h. für ein und denselben Kreditor bzw. Debitor wurden Stammdaten mehrfach angelegt.

Dies kann zu verschiedenen Problemen führen, u. a.:

- Der Saldo für Kreditoren/Debitoren ist nicht transparent, da es für denselben Kreditor/Debitor mehrere Konten gibt. Somit verteilen sich die Verbindlichkeiten/Forderungen auf diese verschiedenen Konten und es ist nicht mehr eindeutig feststellbar, wie hoch die Verbindlichkeit/Forderung gegenüber solchen Kreditoren/Debitoren ist.
- Hohe Gefahr von Fehlerquellen, u. a. Lieferantenüberzahlungen weil sich Verbindlichkeiten unübersichtlich auf verschiedenen Kreditorkonten befinden. Aber auch doppelte Sollstellung bei Debitoren, weil sich Forderungen unübersichtlich auf verschiedenen Debitorkonten befinden.

► Im neuen doppelischen Rechnungswesen (NKHR SAP) der Stadt sollten aus den o. g. Gründen zukünftig dringend Stammdatendoubletten vermieden werden. Durch die zwischenzeitlich neu organisierte und zentrale Buchhaltung seit 01.01.2018 werden Geschäftspartner künftig zentral im Amt für Finanzen und Beteiligungen angelegt, so dass Doppeltanlagen von Stammdaten fortan einfacher zu vermeiden sind.

7.14 Kalkulatorische Zinsen im Kernhaushalt

Jahre	kalk. Zinssatz		
2004 - 2008			5,25%
2009 - 2010			5,00%
2011 - 2014			4,50%
2015			4,25%
2016			4,00%
2017 -			3,50%
Berechnung des durchschnittlichen Fremdzinssatzes 2017 für äußere Kredite			
in EUR	01.01.2017	31.12.2017	Jahresdurchschnitt
Schuldenstand	10.223.787	9.414.171	9.818.979
Zinsen 2017			222.297
Durchschnittlicher Fremdzinssatz 2017 für äußere Kredite			2,26%

Ein kalkulatorischer Zinssatz, der um mehr als **0,5 Prozentpunkte** über dem tatsächlichen durchschnittlichen Fremdzinssatz im Haushalt liegt, kann nicht mehr als angemessen i.S. des § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KAG angesehen werden (s. GPA-Geschäftsbericht 2005, 25/26). Zur Bestimmung des durchschnittlichen Fremdzinssatzes bietet es sich an, einen mehrjährigen Durchschnitt (in der Regel 5 Jahre) heranzuziehen.

Durchschnittlicher Fremdkapitalzinssatz der letzten 5 Jahre im Kernhaushalt

für äußere Kredite

Jahre	kalkulatorischer Zinssatz	durchschnittlicher Fremdzinssatz
2013	4,50%	3,61%
2014	4,50%	3,49%
2015	4,25%	2,91%
2016	4,00%	2,34%
2017	3,50%	2,26%
Mittelwert der letzten 5 Jahre		2,92%

► Der kalkulatorische Zinssatz von derzeit **3,50%** liegt rd. **0,58 Prozentpunkte** über dem tatsächlichen durchschnittlichen Fremdzinssatz der Rechnungsjahre **2013 bis 2017** und überschreitet damit um **0,08 Prozentpunkte** den Zinssatz, der noch als angemessen i.S. des § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KAG angesehen werden kann.

Bereits im Prüfungsbericht des Jahresabschlusses 2016 hat das RPA darauf hingewiesen, den kalkulatorischen Zinssatz zu überprüfen und gegebenenfalls im Haushaltsjahr 2019 neu anzupassen und festzulegen. Auch für das Haushaltsjahr 2019 wurde der kalkulatorische Zinssatz unverändert auf 3,50% festgesetzt.

► Bei weiter anhaltendem niedrigem Zinsniveau und vor dem Hintergrund vorstehender Ausführungen und der Absicht, dass der Zinssatz auf einen mehrjährigen Zeitraum festgeschrieben werden sollte, hat eine Anpassung des kalkulatorischen Zinssatzes zu erfolgen.

7.15 Berechtigungsverwaltung/Benutzeradministration

Aus Gründen der Kassensicherheit ist der **Kassenleiter nicht gleichzeitig Berechtigungsverwalter** der Berechtigungsrollen im SAP dvvFinanzen. Die Berechtigungsverwaltung obliegt gem. Dienstanweisung zur Berechtigungsverwaltung unter SAP vom 12.04.2010 dem Haupt- und Personalamt.

Die Berechtigungsverwaltung der Eigenbetriebe für das automatisierte Anordnungs- und Feststellungsverfahren endica 4 SAP ERP Finance obliegt den Eigenbetrieben selbst.

► Hier ist von der Kämmerei/Stadtkasse zu überprüfen, ob die Berechtigungsverwaltung und Benutzeradministration der Eigenbetriebe mit der Dienstanweisung vom 12.04.2010 konform gehen – ggf. wäre auch für die Eigenbetriebe die Berechtigungsverwaltung dem Haupt- und Personalamt zuzuordnen.

7.16 sonstige Prüfungsberatungen, -bemerkungen und -feststellungen

Neben den gesetzlich übertragenen Aufgaben war das RPA für die einzelnen Fachbereiche und Dienststellen auch beratend tätig und konnte Anregungen und Empfehlungen geben. Der Verwaltung wurden in Einzelfällen durch frühzeitige Informationen und Beratungen entsprechende Hinweise zum gesetzmäßigen Handeln sowie zur Vermeidung von wirtschaftlichen Nachteilen oder Prüfungsfeststellungen gegeben.

Ein Teil der Prüfungsfeststellungen wurde mit den zuständigen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen während der Prüfung besprochen. Unwesentliche Anstände wurden bereits im Verlauf der Prüfung bereinigt (§ 2 Abs. 1 GemPrO).

Die während des Wirtschaftsjahres durchgeführten sonstigen Prüfungsberatungen, Prüfungsmerkungen und Prüfungsfeststellungen erfolgten überwiegend mündlich.

8. Abschließendes Prüfungsergebnis und Feststellungsvorschlag

Die Jahresrechnung 2017 war nach § 110 Abs. 1 GemO zu prüfen, ob

1. bei den Einnahmen und Ausgaben sowie bei der Vermögensverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
3. der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Die wesentlichen Ergebnisse der nach Stichproben und Schwerpunkten durchgeführten Prüfung sind in diesem Schlussbericht zusammengefasst. Die Zahlenangaben zu diesem Bericht wurden unmittelbar aus der Buchhaltung und der Jahresrechnung entnommen.

8.1 Zusammenfassung und Abschluss des Prüfverfahrens

- Der **Erlass der Haushaltssatzung** sowie die **Aufstellung, Prüfung und Feststellung der Jahresrechnung** (insbesondere der Einführung des NKHR geschuldet) erfolgten verspätet.
- Die in der GemO **festgehaltenen Grundsätze** sind bei der HH-Durchführung sowie bei der Erstellung der Jahresrechnung vorwiegend beachtet worden.
- Die vorgelegte **Jahresrechnung** ist vollständig. Sie stimmt mit den Ergebnissen der Haushaltsrechnung überein. Die entsprechenden Abschlüsse sind ordnungsgemäß nachgewiesen und nachvollziehbar erläutert.
- Die **Einnahmen und Ausgaben** wurden entsprechend der GemO, GemHVO, GemKVO und der Dienstanweisung Stadtkasse nachgewiesen. Bei den durchgeführten Kassen- und Belegprüfungen wurden keine wesentlichen Beanstandungen festgestellt.
- Die **Kassenmittel werden** ordnungsgemäß bewirtschaftet und die Zahlungsbereitschaft der Kasse war gewährleistet. Die erforderlichen Belege sind vorhanden und entsprechen nach Form und Inhalt den Vorschriften. Zu jedem Zahlungsvorgang besteht eine formelle Feststellung und Kassenanordnung. Die Trennung von Anordnung und Vollzug (Vieraugenprinzip) innerhalb der Stadtverwaltung wird eingehalten.
- Der **kassenmäßige Abschluss** ist der Jahresrechnung beigefügt. Er enthält den buchmäßigen Kassenbestand bzw. Kassenvorgriff. Insgesamt und je getrennt nach VwH, VmH und ShV sind die Soll-Einnahmen/Ist-Einnahmen und Soll-Ausgaben/Ist-Ausgaben ausgewiesen. Die Kasseneinnahme-/Kassenausgabereste sind beziffert.
- Das **Ergebnis** wurde den Haushaltsansätzen gegenübergestellt.

Im **VwH** liegt das Rechnungsergebnis um rd. 2,58 Mio. TEUR über dem Plan. Im Haushaltsjahr 2017 wurde eine **Zuführung zum VmH** in Höhe von rd. 7,28 Mio. EUR gebucht. Die **Nettoinvestitionsrate** bezifferte sich auf rd. 6,47 Mio. EUR.

Im **VmH** liegt das Rechnungsergebnis um rd. 699 TEUR über der Planung.

Ohne Berücksichtigung der Zuführungsrate zum VmH, der Rücklagenzuführung und der Kredite wurde beim Haushaltsvollzug eine **Gesamtergebnisverbesserung in Höhe von rd. 13,73 Mio. EUR** erwirtschaftet. Dies entspricht dem Betrag um den zum einen die Entnahme der Rücklage und zum anderen die Kreditermächtigung 2017 verringert werden konnte – zusätzlich der Zuführung zur allg. Rücklage.

- Im Hinblick auf die Einführung des NKHR zum 01.01.2018 wurde im Haushaltsjahr 2017 auf die **Bildung von Haushaltsresten** gänzlich verzichtet. D.h. zum Umstellungszeitpunkt noch vorhandene Haushaltsreste wurden nicht ins Haushaltsjahr 2018 übertragen sondern im Haushaltsjahr 2017 aufgelöst und ggf. bei der Haushaltsplanung 2018 nach NKHR neu veranschlagt.

Die Ergebnisverbesserung 2017 ist hauptsächlich der Auflösung der Haushaltsreste aus Vorjahren im Haushaltsjahr 2017 geschuldet

- Die **über-/außerplanmäßigen Ausgaben** wurden der Prüfung unterzogen. Eine Liste der über-/außerplanmäßigen Ausgaben im VwH und VmH ist der Haushaltsrechnung beigefügt.

Im VwH konnten für die Mehrzahl der Mehrausgaben im Vorfeld keine Zustimmungen eingeholt werden, da die Überschreitungen erst im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten / Jahresendabrechnungen beziffert werden konnten - sie können daher erst zusammen mit der Feststellung der Jahresrechnung zur Kenntnis genommen werden.

Für genehmigungsbedürftige über-/außerplanmäßige Ausgaben **im VmH** liegt eine Zustimmung vom zuständigen Gremium durchgängig nicht vor. Teilweise wurde der Gemeinderat/Ausschuss formlos über die Mehrausgabe informiert.

► **Das RPA weist bereits seit Jahren daraufhin, die Voraussetzungen des § 84 Abs. 1 GemO für über- und außerplanmäßige Ausgaben künftig zu beachten und bei entsprechenden üplA/aplA die Genehmigung vom zuständigen Gremium rechtzeitig einzuholen. Leider ist dies auch im Haushaltsjahr 2017 nicht beachtet worden!**

- Die Jahresrechnung enthält den **Rechnungsquerschnitt** und die **Gruppierungsübersicht**.
- Die **Sammelnachweise** wurden, insbesondere im Hinblick auf die Gebührenhaushalte, nach wirklichkeitsnahen Maßstäben aufgelöst.
- Nachweise über **Vermögen und Schulden** sind vorhanden. Die Jahresrechnung enthält eine **Teilvermögensrechnung** in welcher die Anfangsbestände, die Zu-/Abgänge und die Endbestände dargestellt sind. Die Abschlusssummen – Aktiva und Passiva – der Vermögensrechnung betragen zum 31.12.2017 jeweils rd. 86,69 Mio. EUR (Vorjahr: 102,16 Mio. EUR).
- Im Haushaltsjahr 2017 konnten, anstatt 1,7 Mio. EUR der allg. Rücklage zu entnehmen, rd. 10,1 Mio. EUR der allg. Rücklage zugeführt werden. Die **allg. Rücklage** wird damit per 31.12.2017 mit rd. 16,75 Mio. EUR festgestellt.
Die gesetzlichen Vorgaben zum Mindestbetrag der allg. Rücklage (zur Sicherung der Kassenliquidität) sind erfüllt. Zum Ausgleich künftiger Haushaltsjahre steht noch ein frei verfügbarer Rücklagenanteil (Investitionsrücklage) von rd. 15,63 Mio. EUR zur Verfügung.
- Der **Schuldenstand im Kernhaushalt** der Stadt hat sich insgesamt um rd. 810 TEUR auf rd. 9,41 Mio. EUR reduziert. Im Haushaltsjahr 2017 wurde kein Kredit aufgenommen. Die geplante Kreditermächtigung 2017 in Höhe von rd. 1,91 Mio. EUR musste nicht in Anspruch genommen werden – ein HER wurde nicht gebildet. Mit einer pro Kopf Verschuldung im Kernhaushalt von 408 EUR liegt Freudenstadt unter dem Landesdurchschnitt von 436 EUR.
- Der **Schuldenstand im Kernhaushalt mit den Eigenbetrieben** hat sich um rd. 3,17 Mio. EUR auf rd. 37,64 Mio. EUR erhöht. Die pro Kopf Verschuldung der Stadt Freudenstadt mit ihren Eigenbetrieben liegt mit 1.631 EUR um rd. 60 % über dem Landesdurchschnitt. Der Eigenbetrieb Stadtentwässerung erwirtschaftet seinen Schuldendienst über die Abwassergebühren selbst (100 % Kostendeckung). Sein Schuldendienst geht daher nicht zu Lasten der Stadt Freudenstadt.

Mit dem Schlussbericht ist die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2017 der Stadt Freudenstadt abgeschlossen. Die getroffenen Prüfungsbemerkungen stehen einer Feststellung der Jahresrechnung nicht entgegen.

8.2 Beschlussempfehlung

Dem Gemeinderat kann empfohlen werden, die Jahresrechnung 2017 der Stadt Freudenstadt gem. § 95 Abs. 2 GemO festzustellen.

Freudenstadt, 31.05.2019

Claudia Seiler
Leiterin des Rechnungsprüfungsamts